AUTHOR:

SAGMULLER, DR. J. B.

TITLE:

DIE ENTWICKLUNG DES ARCHIPRESBYTERATS...

PLACE:

TUBINGEN

DATE:

1898

Master Negative #
93-87318-10

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

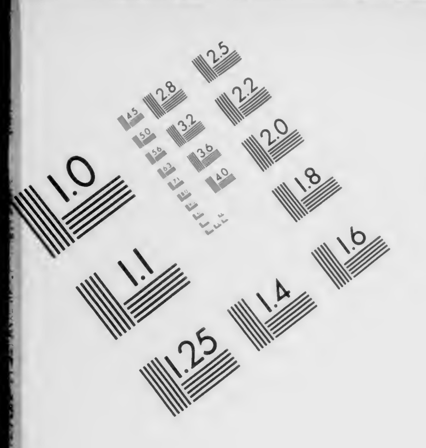
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

9317 Sägmüller, Johannes Baptist, 1860-
Sal Die entwicklung des archipresbyterats und dekanats bis zum ende des Karolingerreichs.
Tübingen 1898. Sq. O. 3 + 88 p.
28261 In honor of William II, king of Wurttemberg.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 12x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 1-22-93 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

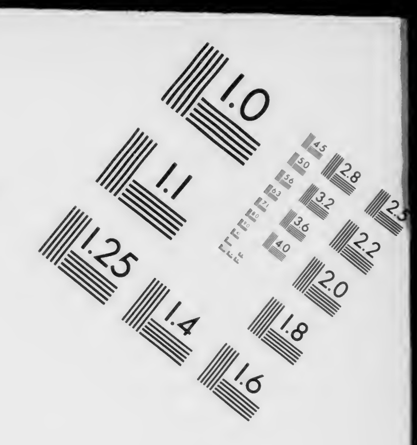



AIIM

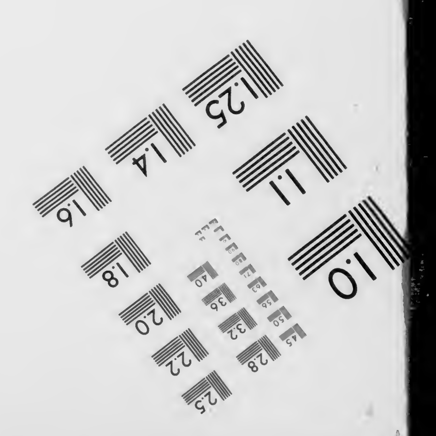
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

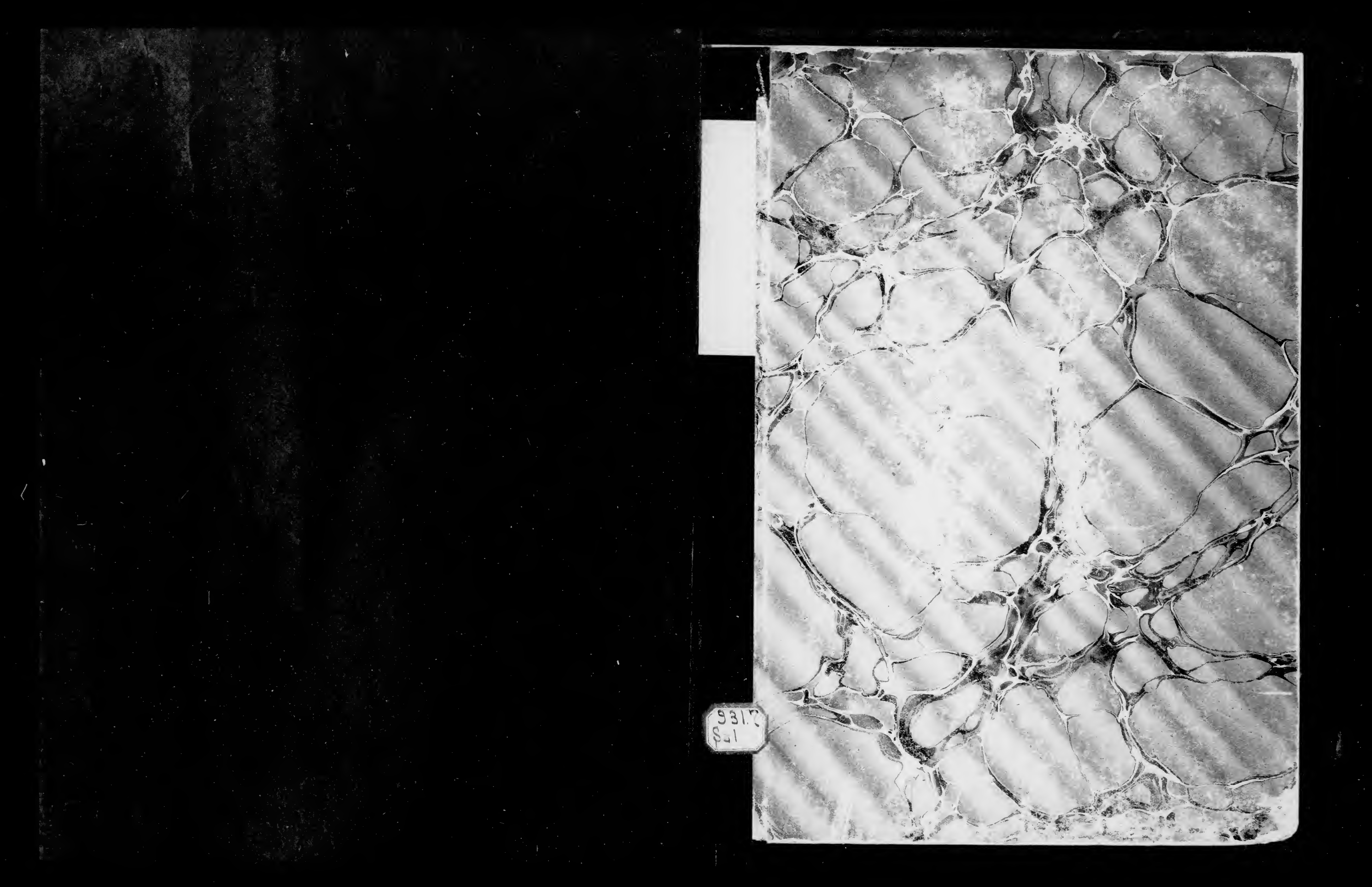
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.





EINLADUNG

ZUR

AKADEMISCHEN FEIER DES GEBURTSFESTES

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS

WILHELM II VON WÜRTTEMBERG

AUF DEN 25. FEBRUAR 1898

IM NAMEN

DES

REKTORS UND AKADEMISCHEN SENATS

DER

KÖNIGLICHEN EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT TÜBINGEN.

BEIGEFÜGT IST EINE ABHANDLUNG:

DIE ENTWICKLUNG DES ARCHIPRESBYTERATS UND DEKANATS
BIS ZUM ENDE DES KAROLINGERREICHS

VON

DR J. B. SÄGMÜLLER
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE IN TÜBINGEN.

TÜBINGEN,
BUCHDRUCKEREI VON G. SCHNÜRLEN
1898.

Die Universität wird den am 25. Februar bevorstehenden Geburtstag

Seiner Majestät unseres gnädigsten Königs

in gewohnter Weise feierlich begehen und hiebei der Rektor

Professor Dr Pfleiderer

die Festrede halten

Über den geschichtlichen Charakter unserer Zeit.

Zu dieser akademischen Feier werden alle Mitglieder und Freunde unserer Hochschule auf den genannten Tag, vormittags 11 Uhr, in den Festsaal der Aula geziemend eingeladen.

Rektor und akademischer Senat.

Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats

bis zum Ende des Karolingerreichs

von

Dr. J. B. Sägmüller,
ordentlichem Professor der katholischen Theologie.

Ursprünglich war der Bischof der alleinige Verkündiger der Heilswahrheiten, der einzig berechtigte Spender der Sakramente und der über allen stehende Leiter der Gemeinde. Je grösser aber letztere wurde, desto mehr sah sich deren Vorstand genötigt, sich auch der Hilfe anderer zu bedienen. So stand denn auch von altersher der Klerus der Stadt, das sogenannte Presbyterium, dem Bischof mit Rat und That zur seite; in erster Linie die Presbyter, dann die Diakonen und dem jeweiligen Ordo entsprechend in abnehmendem Masse die übrigen Kleriker. Ja, in besonders wichtigen Fällen wurde sogar die Zustimmung der Laien eingeholt.[1]) Aus dem Klerus nun wurden die Priester für die Verkündigung der Lehre, die Abhaltung des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, oder für die Verwaltung der Spiritualien, die Diakonen aber vor allem zur Armenpflege und zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens, oder zur Besorgung der Temporalien verwendet. Im Interesse einer prompten Erledigung der Geschäfte lag es dann, dass der Bischof nicht immer mit der Gesamtheit der Presbyter oder der Diakonen zu verhandeln genötigt war, sondern nur einem derselben und zwar einem bestimmten seine Weisungen zugehen liess, von diesem auch die Berichte entgegennahm. Andererseits benötigten aber auch die städtischen Presbyter

1) So schreibt Cyprian im Jahre 250 an seine Priester und Diakonen: »Ad id vero, quod scripserunt mihi conpresbyteri nostri Donatus et Fortunatus et Novatus et Gordius, solus rescribere nihil potui, quando a primordio episcopatus mei statuerim nihil sine consilio vestro et consensu plebis mea privatim sententia gerere.« Ep. 14, c. 4. Opp. ed. G. Hartel (Corp. script. eccl. lat. Vindob. v. III, p. I) 512.

und Diakonen, mit einem bestimmten Kreis von Geschäften und der Lösung stehender Aufgaben betraut, als eine Art Kollegium oder Korporation eines Hauptes und Führers, eines Archipresbyters und eines Archidiakons.[1])

Als dann das Christentum sich von der Stadt auf das Land verbreitete, als dort Kirchen mit selbständiger Seelsorge und einem oft zahlreicheren Klerus entstanden, da wiederholte sich auch hier das Bedürfnis nach einem Archipresbyter und einem Archidiakon, sowohl auf seiten des Bischofs in der Stadt, als auch des Klerus dieser Seelsorgstationen auf dem Lande.

Und als dann im Gegensatz zu der Diözesanentwicklung im römischen Reiche, näherhin in Italien, die bischöflichen Sprengel in den germanischen Reichen, namentlich in den Ländern östlich des Rheines einen grossen Umfang erhielten, da äusserte und bethätigte sich das beiderseitige Bedürfnis nach Archipresbytern und Archidiakonen in der Weise, dass solche nicht mehr nur über den Klerus einer Seelsorgstation, sondern einer Reihe von solchen gesetzt wurden, als bischöfliche Beamte innerhalb eines Kreises, der kleiner war als die Diözese und deren es in der Diözese mehrere gab, der aber selbst wieder mehrere noch kleinere kirchliche Kreise, mehrere Seelsorgstationen umschloss.

Im folgenden soll nun die Entwicklung des Archipresbyterats bezw. Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs näher untersucht werden. Abgesehen von den mehr oder weniger einlässlichen Partien über diesen Gegenstand in kirchenrechtlichen, archäologischen und ähn-

1) Schon Ignatius vergleicht in seinem Briefe an die Magnesier, c. 6, den um den Bischof befindlichen Klerus mit dem Senat. F. X. Funk, Opera patrum apostolicorum. 1878 sq. I, 194. Vgl. auch den 55. Brief Cyprians l. c. 624 sqq., in welchem die Presbyter dem Bischof gegenüber als Ratskollegium erscheinen.

lichen Werken, sind von einschlägigen Spezialarbeiten nur zu erwähnen: G. Ch. Neller, De plebium archipresbyteris in communi. Treviris, 1771; auch in A. Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelbergae, 1772 sq. III, 290 sqq.; ferner W. Dansey, Horae decanicae rurales. London, 1835.

§ 1.

Der Archipresbyter an der bischöflichen Kirche.

1) Es lässt sich präsumieren, dass das Amt des Archipresbyters von dem Moment an wird seinen Anfang genommen haben, in welchem die Zahl der an der bischöflichen Kirche angestellten Presbyter grösser, ihr Geschäftsrayon bestimmter, ihre Geschäftsführung selbständiger wurde. So ist man stark versucht zu glauben, dass es in Rom wohl schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts werde einen Archipresbyter gegeben haben, wo der Papst Kornelius von einer unzählbaren Menge gläubig gewordenen Volkes redet und die Zahl der Presbyter auf 46, der Diakonen auf 7 und der niederen Kleriker auf ungefähr 100 beziffert und wo trotz der geringeren Zahl der Diakonen doch bereits um eben diese Zeit so gut wie sicher Archidiakonen, so Kallistus, Laurentius, Xystus und Stephanus erscheinen.[1])

Allein sichere Kunde von der thatsächlichen Existenz des Archipresbyterats an der bischöflichen Kirche erhält man erst ein ganzes Jahrhundert später und zwar aus dem Orient. Gregor von Nazianz, gestorben um das Jahr 390, erzählt nämlich, dass ihn Basilius

1) Regesta pontificum Romanorum ab cond. eccl. ad ann. 1198. Ed. Ph. Jaffé; ed. secunda cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. 1885 sq. n. 168. — Über die Anfänge des Archidiakonats in Rom: A. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert. (Münch. Diss.) 1890. 3.

d. G. († 379) habe auf die erste Stelle unter seinen Presbytern befördern wollen, dass er das aber abgelehnt habe.[1]) Nun ist zwar der Ausdruck „ἡ τῶν πρεσβυτέρων προτίμησις“ nicht notwendig im Sinne des Archipresbyterats mit seinen Rechten und Pflichten zu verstehen und noch weniger im Sinne eines solchen als eines bereits bestehenden Instituts. Allein bald nachher erscheint das Archipresbyterat als Amt in der Kirche von Alexandrien, indem von einem Archipresbyter oder Protopresbyter Petrus berichtet wird, welcher von dem im Anfang des 5. Jahrhunderts im zweiten Origenistenstreit hervortretenden Patriarchen Theophilus schwer angefeindet wurde.[2]) Und nicht lange nachher tritt Hieronymus als Zeuge dafür auf, dass das Archipresbyterat am Anfang des 5. Jahrhunderts ein bereits über die ganze Kirche hin verbreitetes Institut war. Denn so schreibt er im Jahre 411 an den Mönch Rusticus: „Singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri, singuli archidiaconi: et omnis ordo ecclesiasticus suis rectoribus innititur.“ [3]) Von da ab gebricht es, wie das folgende beweist, nicht

1) „Καὶ μετὰ τοῦτο ἐπιστάντα μέν, τὴν δὲ τῆς καθέδρας τιμὴν οὐ δεξάμενον, τῆς αὐτῆς ἕνεκεν αἰτίας οὐδὲ τὴν τῶν πρεσβυτέρων προτίμησιν, οὔτε ἐμέμψατο καὶ προσεπήνεσεν.“ Oratio 43, in laudem Basilii Magni, c. 39. J. P. Migne, Patrologiae cursus completus. Series graeca. XXXVI, 549.

2) „Οἱ μὲν γάρ φασίν, ὡς γυνή τις ἐκ τῆς τῶν Μανιχαίων αἱρέσεως μετέθετο πρὸς τὴν καθόλου ἐκκλησίαν· ὡς ἀπερισκέπτως δὲ ταύτης κοινωνησάσης μυστηρίων πρὶν ἀπαγορεῦσαι προτέραν αἵρεσιν ἐπῃτιᾶτο Θεόφιλος τὸν τότε ἀρχιπρεσβύτερον· ἀπηχθάνετο γὰρ αὐτῷ καὶ ἄλλως. Ὁ δὲ Πέτρος, τοῦτο γὰρ ἦν ὄνομα αὐτῷ, κ. τ. λ.“ Sozomeni ecclesiastica historia. L. VIII, c. 12. Ed. R. Hussey. 1860. 820. Dieser gleiche Petrus erscheint bei Sokrates als Protopresbyter: „Πέτρος τις πρωτοπρεσβύτερος ἦν τῆς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἐκκλησίας.“ Historia ecclesiastica. L. VI, c. 9. Ed. R. Hussey. 1853. 686. — Wenn die 80 sogenannten arabischen Kanonen von Nicäa irgendwie stichhaltig wären, so wären Nr. 57 und 64 derselben (J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae et Venetiis, 1759 sq., II, 971, 974) die frühesten Zeugen für die Existenz des Archipresbyterats. Über deren Unechtheit: K. J. Hefele, Konziliengeschichte ². 1873 f. I, 361.

3) Ep. 125, c. 15. Migne (ser. lat.) XXII, 1080. Dansey, 4 f., lässt den

mehr an allseitigen Nachrichten über die Fortdauer dieser Einrichtung und wo immer sie noch nicht bestand, oder etwa wieder in Abgang gekommen war, beeilte man sich mit deren Einführung. So beschlossen die Bischöfe Spaniens auf der Synode von Merida (a. 666), dass jeder aus ihnen an seiner Kathedrale einen Archipresbyter, Archidiakon und Primicerius haben solle.[1]) Der Archipresbyter, wie die beiden anderen kirchlichen Beamten waren also im Organismus des Presbyteriums an der Kathedrale bereits unentbehrlich geworden.

2) Was nun die **Aufstellung** des Archipresbyters betrifft, so war der Modus derselben im Morgen- und Abendland unzweifelhaft ein verschiedener. In der orientalischen Kirche ernannte der Bischof den Archipresbyter frei und unumschränkt. Beweis dessen ist das eben von Basilius d. G. und Gregor von Nazianz Erwähnte. So hat auch der Patriarch Dioskur von Alexandrien einen gewissen Proterius zu seinem Archipresbyter gemacht, ohne dass der betreffende Bericht irgendwie der Mitwirkung anderer hiebei gedächte.[2]) Im Abendland aber war nach einem streng verpflichtenden Gesetz immer der älteste Priester Archipresbyter. Leo d. G. tadelt nämlich den Bischof Dorus von Benevent heftig, dass er einen jüngeren Geistlichen amtsälteren Priestern vorgezogen habe. Er hätte dies nicht thun sollen, obgleich der erste und zweite Priester dazu ihre Zustimmung gegeben („primi

Brief im Jahre 378 geschrieben sein und fixiert dann unrichtig den Anfang des Archipresbyterats: »The greek terms appear, for the first time, in the church-history of the fifth century; the latin title »archipresbyter« occurs a century earlier, in an epistle of St. Jerome.«

1) c. 10. Mansi XI, 81.

2) »Cum super hoc (Wahl eines Patriarchen an Stelle des verbannten Dioskur) multa dubitatio processisset . . ., novissime in Proterium universorum sententia declinavit, utique cui et Dioscorus commendavit ecclesiam, qui et eum archipresbyterum fecerat.« Liberatus, Breviarium causae Nestorianorum. Mansi IX, 683.

secundique presbyteri . . . . assentatio"), ja es geradezu gefordert hätten. Diese selber aber hätten verdient, wegen ihres ehr- und pflichtvergessenen Benehmens des Priestertums beraubt zu werden. Doch sollten sie aus Gnade noch von da ab die letzten unter den Presbytern sein. Zum Schlusse spricht dann der Papst den leitenden Satz aus, dass jeder Priester die Stellung inne haben solle, welche ihm dem Ordinationsalter entsprechend zukomme.[1] „Primus presbyter" ist in diesem Fall nach dem bereits Angeführten sicher ebensoviel wie „archipresbyter". So erscheint auch in dem 11. und 12. Jahrhundert enstammenden Aufzählungen ein Archipresbyter und dann ein Presbyter secundus, tertius, quartus u. s. w.[2] Überdies hat man in dem „primus presbyter" die lateinische Bezeichnung für den griechischen Terminus „πρωτοπρεσβύτερος", der wie die Stellen aus Sokrates und Sozomenus beweisen, mit dem anderen „ἀρχιπρεσβύτερος" synonym gebraucht wurde.

3) Was aber den Geschäftskreis des Archipresbyters an der bischöflichen Kirche anbelangt, so war dessen Umfang vor allem davon abhängig, ob der bischöfliche Stuhl besetzt war, oder nicht. Im ersteren Falle selbst wieder kam es darauf an, ob der Bischof anwesend, oder längere Zeit abwesend war. In allen drei Fällen selber wieder lässt sich unterscheiden eine Thätigkeit nach innen und nach aussen.

a) Sede plena d. h. bei besetztem bischöflichem Stuhl und bei Anwesenheit des Bischofs beteiligte sich der Archipresbyter

1) »... caeteris omnibus presbyteris in eo ordine permanentibus, quem unicuique ordinationis suae tempus adscripsit.« Ep. 19. Migne LIV, 712.

2) »Petrus, archipresbyter de diaconia s. Christi martyris Eustachii in hac concambatione manu mea, Joannes, presbyter secundus manu mea subscripsi, Eusthatius presbyter tertius.« Diplom aus dem Jahre 1017 in P. L. Galletti, Del primicero della s. Sede apostolica et di altri ufficiali maggiori del sacro palatio Lateranense. Roma, 1776. 252. Ibid. p. 375 erscheinen in einer Urkunde aus dem Jahre 1132 neben dem Archipresbyter ein Presbyter quartus, quintus, sextus und septimus an einer römischen Titelkirche.

nach innen hin in entsprechendem Masse an all den Arbeiten, welche von dem mit Geschäften überhäuften Bischof seinen Presbytern überwiesen wurden, wie die Predigt, die Feier der Messe, die Spendung der Sakramente, so der Taufe, der Busse, der letzten Ölung.[1]

Aber über dieses hinaus erscheint der Archipresbyter auf einzelnen Gebieten als besonders thätig, mit mehr Rechten und Pflichten als die übrigen Presbyter und zwar zunächst beim Gottesdienst und bei Spendung der Sakramente.

Die Leitung des Busswesens stand dem Bischof zu. Die Priester konnten nur in seinem Auftrage handeln. So verbot ihnen die Synode von Hippo im Jahre 393, c. 30, einen Pönitenten zu absolvieren, ohne zuvor den Bischof befragt zu haben, es sei denn im Notfall, oder in Abwesenheit des Bischofs.[2] Das Gleiche galt noch in den germanischen Reichen, soweit es in denselben eine öffentliche Busse gab.[3] Wenn nun der Bischof für den einzelnen Fall oder generell einen Priester mit der Rekonziliation der öffentlichen Büsser beauftragte, so erhielt, abgesehen von der vorübergehenden und nur im Orient vorhandenen Institution des Busspriesters, doch wohl der Natur der Sache entsprechend am ehesten der Archipresbyter solche Fakul-

1) Am spätesten wurden die Presbyter von den römischen Bischöfen zur Predigt zugelassen. Jaffé-Kaltenbrunner n. 381. Eben in Rom brachten die Presbyter das Messopfer an ihren Titelkirchen und in Stellvertretung des Papstes an den Stationstagen dar. L. Duchesne, Origines du culte chretien. 1889. 153. Über die Spenduug der Taufe und der letzten Ölung durch die Presbyter: P. Schanz, Die Lehre von den Sakramenten der katholischen Kirche. 1893. 250 ff., 658 f.

2) Mansi III, 920.

3) Angebliches Poenitentiale Theodori Cantuariensis. L. I, c. 13, § 2: »Reconciliatio poenitentium in coena Domini tantum est ab episcopo et consummata poenitentia.« § 3: »Si vero episcopo difficile sit, presbytero potest necessitatis causa praebere potestatem, ut impleat.« Vgl. L. II, c. 3, § 8. H. J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisziplin der Kirche. 1883. 535, 540.

täten.[1] Es lassen sich aber auch positive Belege hiefür anführen. Solche Befugnis nämlich muss amtshalber der erwähnte Archipresbyter Petrus von Alexandrien gehabt haben, welcher die Manichäerin in die Kirche aufnahm, wegen welcher Aufnahme ihm dann der Patriarch Theophilus zürnte, weil sie eine übereilte gewesen. Und die Synode von Pavia im Jahre 850 bestimmte, die Landarchipresbyter sollten alle Häuser besuchen, um diejenigen, welche ein öffentliches Vergehen begangen hätten, zu öffentlicher Busse anzuhalten. Diejenigen aber, welche geheim gesündigt hätten, sollten ihre Sünden dem hiefür vom Bischof und den Landarchipresbytern aufgestellten Geistlichen beichten . . . In der nächsten Umgebung der Städte und in den Vorstädten aber solle der Bischof das Busswesen durch den Stadtarchipresbyter (archipresbyter municipalis) und andere Priester verwalten lassen.[2] Im Zusammenhange damit steht, dass seit der Mitte des 7. Jahrhunderts dem seine Diözese visitierenden Bischof der Archidiakon oder Archipresbyter der bischöflichen Kirche vorausgieng, um in den zu visitierenden Pfarreien den Send anzukündigen und unter Zuziehung der dortigen Priester die kleineren Sachen abzumachen.[3] Nach alle dem kam die Verwaltung des Busswesens nach dem Bischof in erster Linie dem Archipresbyter an der Kathedrale zu.

Hinsichtlich des Gottesdienstes dann hatte derselbe vor allem für Ordnung in der Kirche zu sorgen. Es heisst von ihm geradezu, dass

1) J. Morini Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Venetiis, 1702. 481 sqq. c. 3, X. de officio archipresbyteri I, 24. Vgl. Hostiensis, Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium. Argentinae 1512. Ad c. Officium, § confessiones. De officio archipresbyteri.

2) c. 6. Capitularia regum Francorum. Ed. A. Boretius et V. Krause (Mon. Germ. LL. sect. II). 1883 sq. II, 118.

3) Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis. L. II, c. 1. Ed. F. G. A. Wasserschleben. 1840. 206.

es das Amt (ministerium) des Archipresbyters sei, „assidue in ecclesia stare“.[1] Näherhin hatte, wie es die Aufgabe des Archidiakons gewesen ist, die jüngeren Kleriker in der Liturgie zu unterrichten, der Archipresbyter für die liturgisch korrekte Mitwirkung der ihm unterstehenden Priester bei der Messe des Bischofs, beim Pontifikalamt zu sorgen.[2] Endlich hatte der Archipresbyter für einen gut geordneten Gottesdienst an der Kathedrale überhaupt einzustehen. Zur Darbringung des Messopfers an Stelle des Bischofs, wenn derselbe für den einzelnen Fall verhindert war, verpflichtet, sollte er auch die übrigen an der bischöflichen Kirche fest angestellten Presbyter (sacerdotes cardinales) beiziehen, eventuell an seiner Stelle funktionieren lassen und ebenso musste er sein Augenmerk auf die genaue Verrichtung des kanonischen Stundengebets gerichtet halten.[3] Man erwartet unter diesen Umständen, dass in den ältesten Anweisungen über die beim Gottesdienst zu vollziehende Liturgie, in den sogenannten Ordines Romani, aus welchen die vier ersten noch vor dem 9. Jahrhundert entstanden sind, des Archipresbyters und seiner Funktionen beim bischöflichen Gottesdienst häufige Erwähnung geschehen würde, so wie dies beim

1) c. 1, § 12, D. XXV. Der Kanon ist ein Brief Isidors von Sevilla an einen gewissen Ludifredus. Allein der Brief ist sehr wahrscheinlich unecht, wie er denn auch in mehreren Codices der Sammlung Pseudoisidors erscheint. Überdies fehlt gerade § 12 bei Burchard, Anselm und Ivo. Nichtsdestoweniger dürfte der Kanon spätestens dem 9., wahrscheinlich aber schon dem 8. Jahrhundert angehören. Vgl. die Noten von Friedberg in seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici a. a. O. und P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1869 f. II, 186 [4], 192 [8], 302 [7]. c. 1, X. de officio archipresbyteri I, 24 ist unter der Inskription »Ex concilio Toletano« nur eine Wiederholung.

2) c. 3, X. h. t. I, 24. Die Inscription nennt »Leo papa« als Urheber der Bestimmung. Aber nachweisen lässt sich die Richtigkeit der Angabe sowenig als bei der gleichlautenden zu c. 2, X. h. t. I, 24. — Über die Unterweisung der jüngeren Kleriker in der Liturgie durch den Archidiakon: Schröder 9.

3) c. 2, pr. X. h. t. I, 24.

Archidiakon der Fall ist.[1]) Aber es trifft hier dasselbe zu, wie bei der Rekonziliation der Büsser. Der Archipresbyter wird mehr als selten genannt.[2]) Doch ist die Thatsache leicht erklärlich, so befremdend auch sie anscheinend ist. Diese Ordines schildern den Ritus bei der Missa pontificalis. In ihr nun hatte der Archipresbyter, der als consacerdos nicht wie der Archidiakon zum Ministerium des Celebranten gehörte, so gut wie keine spezielle Funktion. Seine Thätigkeit beim Gottesdienst war nach dem Angeführten vor allem eine stellvertretende. Er trat bei Verhinderung des Bischofs, soweit dies sein Ordo gestattete, in die Stelle desselben ein und vollzog dessen Funktionen. Dasselbe gilt mutatis mutandis für die Liturgie bei der Rekonziliation der Büsser am grünen Donnerstag.

Bei der Sorge des Archipresbyters für den Gottesdienst ist auch seine Mitwirkung bei der Ordination erklärlich, die aber doch ebenfalls weit hinter der des Archidiakons zurückbleibt, welchem nicht bloss die liturgische, sondern auch die moralische Ausbildung der Ordinanden zukam. Der Archidiakon zunächst hatte die Ordinanden dem Bischof zu präsentieren und bei den sogenannten Skrutinien die Antwort auf die Frage des Bischofs, ob die Kompetitoren der Weihe auch würdig seien zu geben.[3]) Wenn nun die Synode von

1) J. Mabillon, Museum Italicum. Lutetiae Parisiorum, 1724. II, 1 sqq. — Über die Entstehungszeit der ersten vier Ordines: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon s. v. Ordo. Duchesne 138 sqq. — Über die Thätigkeit des Archidiakons bei der bischöflichen Messe: Schröder 14 ff.

2) So: »Pertransit pontifex in caput scholae et inclinat caput ad altare, surgens et orans et faciens crucem in fronte sua et dat pacem uni episcopo de hebdomadariis et archipresbytero.« Mabillon 8, 56. Das Manuskript von St. Amand hat »prior presbyter«. Duchesne 441. Ibid. 448: »Et vadit ad archipresbytero ad confrangendum.«

3) Schröder 6 ff.

Nantes, deren Zeit sich zwar nicht genau bestimmen lässt, die aber sicher noch der karolingischen Periode angehört, verlangte, dass die zu Ordinierenden von den Landarchipresbytern dem Bischof zu präsentieren seien, so möchte man wohl annehmen, dass auch der Stadtarchipresbyter ein Gleiches zu thun hatte.[1]) Allein es lag hiezu kein Bedürfnis vor. In der Stadt lag alle Vorbereitung der künftigen Kleriker auf ihren Stand in den Händen des Archidiakons und dem gemäss war er auch allein zur Präsentation befähigt. Wohl aber hatten sowohl in der merovingischen als karolingischen Periode die Pfarrer auf dem Lande (archipresbyteri — presbyteri) die jüngeren Kleriker heranzuziehen und demgemäss konnten auch sie allein nur bezw. deren Vorstand, der Archipresbyter oder Dekan, dieselben dem Bischof zur Weihe präsentieren.[2]) Aber jedenfalls musste dann der bischöfliche Archipresbyter mit den übrigen höheren kirchlichen Würdenträgern bei der Ordination der Presbyter, die seiner Aufsicht vor allem künftighin unterstehen sollten, anwesend sein.[3]) Eine bedeutendere Rolle spielte der Archipresbyter bei den Ordinationen in der orientalischen Kirche. Dort führte er den zu weihenden Priester dem Bischof vor und hatte auch während der Ordination bestimmte Gebete zu verrichten.[4])

1) c. 11. Mansi XVIII, 169. c. 5, D. XXIV liest nur »presbyteris«. Hefele III, 104 verlegt die Synode in das Jahr 658. E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1878 f. II, 283², setzt sie in die karolingische Zeit und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 1878 f. II, 659¹, an den Anfang des 9. Jahrhunderts.

2) Über Erziehung der jungen Kleriker: Synode II von Vaison (a. 529), c. 1. Concilia aevi Merovingici. Ed. F. Maassen (Mon. Germ. LL. sect. III). 1893 sq. 56. Capitula de presbyteris admonendis, c. 5. Boretius I, 238.

3) »Primitus enim, secunda feria in ebdomada, quando XII lectiones debent fieri, vocat pontifex electos et iurant ante eum super reliquias sanctorum adstante primicerio et secundicerio et archidiacono et archipresbytero et cui voluerit, de quatuor capitula, quod canones prohibent.« Aus dem Ordo von St. Amand. Duchesne 458.

4) Morinus, Commentarius de sacris ecclesiae ordinationibus. Antverpiae, 1685. 63, 70 sq., 76, 82, 90 sq.

Über die Presbyter der Bischofsstadt nun hatte der Archipresbyter die Aufsicht, wie der Archidiakon über die niederen Kleriker. Der bereits citierte, angeblich von Isidor von Sevilla stammende C. 1, D. XXV sagt, dass es das Amt des Archipresbyters sei, „super omnes presbyteros in ordine positos curam agere". Durch nichts aber sollte man glauben, sei dem Archipresbyter diese Aufgabe mehr erleichtert worden, als durch die Einführung der Vita canonica wie unter allen Geistlichen, so namentlich unter denen der Bischofsstadt. Auffallenderweise tritt jedoch der Archipresbyter auch hier hinter dem Archidiakon zurück. Denn sowohl in der Regel Chrodegangs als in der des Amalarius von Metz, welch letztere von der Aachener Synode 817 genehmigt und von Ludwig d. Fr. allen Stiften, welche nicht nach einer Mönchsregel lebten, vorgeschrieben wurde, erscheint nach dem Bischof der Archidiakon bezw. der Praepositus, der Propst, auch praelatus genannt, als Aufseher und Leiter der Kongregation.[1]) Ja der Archipresbyter findet sich gar nicht in den beiden Grundregeln für die Vita canonica. Allein ganz ist deswegen die Würde des Archipresbyters doch nicht an der bischöflichen Kirche verschwunden. Wo diese Stelle nominell im Domkapitel nicht mehr bestand, steckte sie der Sache nach im Amte des Dekans. Der Dekan ist der Nachfolger des alten Archipresbyters.

Der Dekan, welchen die Regel Chrodegangs und Amalarius' von Metz nicht kennt, wurde aus der Mönchsregel Benedikts herübergenommen und erscheint seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in einzelnen

1) Regula Chrodegangi ep. Met. c. 3, 4, 6, 8, 9, 21, besonders c. 25, 27. Ed. F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. 1862. 20 sqq. Regula Aquisgranensis c. 140, 143, 144 in Mansi XIV, 153 sqq. Des Amalarius Lib. I de institutione canonicorum und Lib. II de institutione sanctimonialium in Migne CV, 815 sqq.

Kapiteln neben dem Archidiakon oder dem Propst, ja er nimmt in manchen Kapiteln, wo diese Würden fehlen, die erste Stelle ein. Seine Aufgabe bestand, wie freilich erst aus dem 13. Jahrhundert angehörigen Quellen zu entnehmen ist, in der Aufrechthaltung der Disziplin, der Sorge für Beobachtung der Statuten und Ordnung im Gottesdienst.[1]) Ähnliches hatte, wie ausgeführt wurde, der Archipresbyter zu besorgen gehabt. Daraus wurde nun sofort geschlossen, dass das Dekanat in den Domkapiteln aus dem Archipresbyterat im alten bischöflichen Presbyterium entstanden sei.[2])

Allein der Schluss ist doch ein zu eiliger. Der historische Zusammenhang nämlich zwischen dem alten Archipresbyterat im bischöflichen Presbyterium und dem erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in den Domkapiteln aufkommenden Dekanat ist nicht so eng, dass ohne weiteres behauptet werden könnte, dass das Amt des Dekans die direkte Fortsetzung von dem des Archipresbyters sei. Es bestand vielmehr eine grosse Verschiedenheit in der Entstehung der Kapitelswürden und der ihnen zukommenden Obliegenheiten, so dass oft ein förmlicher Umtausch derselben vorkam. In der Regel zwar war das Archidiakonat mit der Präpositur und das Archipresbyterat mit dem Dekanat verbunden. Aber es kam vor, dass der Propst zugleich das Amt des Archipresbyters bezw. Dekans und umgekehrt der Dekan das des Archidiakons bezw. Propstes verwaltete.[3]) Daraus lässt sich an-

1) Hinschius II, 92. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. 1885. 90.

2) G. A. Huller, Die iuristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel und ihre rechtliche Stellung. 1860. 37, 53. F. M. Permaneder, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf Deutschland. 4. Aufl., hgg. von J. Silbernagl. 1865. 345.

3) Schneider 90. Hinschius II, 93 f.

scheinend folgern, dass das Amt des Dekans nicht aus dem früheren Archipresbyterat herausgewachsen ist.

Und doch bleibt es dabei, dass für die Regel der Dekan der Nachfolger des früheren Archipresbyters war. Es finden sich ganz bestimmte Fälle, in welchen Dekanat und Archipresbyterat in einer Person vereinigt waren. So erscheint unter dem Bischof Erchanpert von Freising im Jahre 842 ein Udalricus decanus et archipresbyter.[1]) Gewöhnlich aber wurde nur der Name Dekan gebraucht. So scheint es freilich, als sei der Archipresbyter ganz verschwunden. Dieser Dekan hatte dann auch die ganz gleichen Funktionen wie der alte Archipresbyter. Er auch musste demgemäss immer die Priesterweihe haben, während der Propst als regelmässiger Nachfolger des früheren Archidiakons oft nur die Diakonatsweihe nahm.[2])

Übrigens war der Einfluss der Regeln des Chrodegang und Amalarius kein so allgemeiner, dass die Würde des Archipresbyters an sämtlichen bischöflichen Kirchen verschwunden bezw. in der des Dekans aufgegangen wäre. In Italien namentlich blieben der aus den alten bischöflichen Presbyterien herübergekommene Archipresbyter und Archidiakon vielfach an der Spitze der Domkapitel, in welchen dann bisweilen neben ihnen ein Propst und Dekan, oder wenigstens einer von beiden mit eigenen Funktionen erscheinen.[3]) Und die Dienstobliegenheit des Archipresbyters hier und wo immer das Archipresbyterat fortbestand war noch die frühere, nämlich die Aufsicht über

1) F. X. Hundt, Die Urkunden des Bistums Freising aus der Zeit der Karolinger in Abhandlungen der histor. Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1877. Bd. XIII, Abt. I. S. 86, 90 f. Vgl. E. Uttendorfer, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bistum Freising und die salzburgischen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars im Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1890. LXIII, 9.

2) Hinschius II, 94, 303.

3) Schröder 69 f. Schneider 90 f. Hinschius II, 93².

den Domklerus im weitesten Sinn. Klassischer Zeuge dessen ist Walahfrid Strabo. Denn so definiert er die Aufgabe des bischöflichen Archipresbyters: „Sunt etiam archipresbyteri in episcopiis, canonicorum curam gerentes.“ [1]) Damit stimmt vollständig zusammen die bereits aus c. 1, D. XXV angeführte Stelle, die in c. 1, X. h. t. I, 24 wiederholt und in c. 2, § 1, X. h. t. dahin weiter ausgeführt wird: „Provideat etiam archipresbyter vitam sacerdotum cardinalium, praeceptis sui obtemperando episcopi, ne aliquando cedant, aut scurrilitate torpeant (sed reminiscantur, quod labia sacerdotum custodiant scientiam et legem requirunt ex ore eius, qui angelus Domini exercituum est).“

Aber nicht bloss nach innen, auf den Gottesdienst, die Sakramentsspendung und Beaufsichtigung des Klerus erstreckte sich die Thätigkeit des bischöflichen Archipresbyters, sondern auch nach aussen hin. Er hatte einen gewissen Anteil an der Leitung der Diözese.

Freilich steht derselbe in manchen Beziehungen wieder hinter dem des Archidiakons zurück. Jedenfalls ist das der Fall hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit auf das engste zusammenhängenden Sorge für die Armen, was die eigentliche Domäne des Archidiakons war.[2]) Doch war auch der Archipresbyter an der Armenpflege nicht ganz unbeteiligt. So verlangen die Statuta ecclesiae antiqua, c. 17, dass der Bischof die Sorge für Witwen, Waisen und Fremdlinge dem Archipresbyter oder dem Archidiakon übertragen solle.[3]) Wenn dann die fünfte Synode von Orléans (a. 549), c. 20, verordnete, der Bischof solle die Gefangenen am Sonntag durch

1) Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, c. 32. Boretius-Krause II, 516.

2) Schröder 28 ff.

3) H. Th. Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV, V, VI, VII. Berolini, 1839. I, 143. Über die immer noch nicht gelöste Frage nach Zeit und Ort

den Archidiakon, „seu praepositu ecclesiae" besuchen lassen, so dürften doch nicht so ganz unrichtig unter diesem Praepositus die Archipresbyter überhaupt und so auch der bischöfliche Archipresbyter verstanden worden sein.[1]) Das Gleiche dürfte gelten von jenen auf fränkischen Synoden erlassenen Kanonen, welche fordern, dass der weltliche Richter keine Rechtsstreitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen verhandeln, oder vollends gegen Kleriker einschreiten solle, ohne vorher dem Bischof davon Anzeige gemacht zu haben, damit dieser gegenwärtig sein und im Falle der Unmöglichkeit den Archidiakon, oder einen Archipresbyter, oder überhaupt einen Presbyter mit der Vertretung der kirchlichen Interessen beauftragen könne.[2]) Auch hier hat man allem nach neben dem bischöflichen Archidiakon besonders an den bischöflichen Archipresbyter zu denken, welcher demgemäss vor dem weltlichen Gericht die Sache der Kleriker zu vertreten hatte.

Dagegen übertraf der Archipresbyter den Archidiakon durch den Anteil, welchen er an den Synoden nahm. Dass nämlich neben den Bischöfen auch Presbyter, Diakonen und noch niedrigere Kleriker auf den Synoden erschienen, dort mitberieten, mitabstimmten und selbst die Akten mitunterschrieben, wenn sie dabei auch nur eine beratende und keine entscheidende Stimme hatten, ist eine vielbezeugte That-

der Entstehung dieser Statuta vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3] s. v. Caesarius von Arles.

1) Maassen 107. L. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Parisiis, 1688. P. I, l. II, c. 18, n. 5. Löning, II, 335 f., versteht darunter jeden Geistlichen. Vgl. auch K. Krauss, Im Kerker vor und nach Christus. 1895. 125.

2) Konzil IV von Orléans (a. 541), c. 20. Maassen 91. Konzil von Auxerre (c. a. 573 — a. 603). c. 43. Maassen 183. Vgl. auch c. 9, 10, 12 des Konzils von Macon II (a. 585). Maassen. 169. A. Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich. 1886. 112 ff. Hinschius IV, 850.

sache.[1]) Dabei mussten dann doch selber wieder die Archipresbyter und zwar näherhin die an den bischöflichen Kirchen hervortreten. So heisst es in dem Konvokationsschreiben auf die Synode von Riesbach (a. 799): „Et praecipiatis vestro chorepiscopo, ut illuc veniat, et archipresbyteris vestris, seu caeteris primoribus ecclesiasticis" sc. zu erscheinen.[2]) Thatsächlich fehlt es auch nicht an Beispielen für bischöfliche bezw. päpstliche Archipresbyter auf Synoden.[3]) Besonders aber waren die bischöflichen Archipresbyter mehr als die Diakonen die berufenen Vertreter ihrer etwa abwesenden Bischöfe auf den Synoden. Vielfach nämlich schickten die Bischöfe, am persönlichen Erscheinen verhindert, Presbyter oder Diakonen als Bevollmächtigte, welche dann die Stellung ihrer Vollmachtgeber in allen Beziehungen auf den Synoden einnahmen.[4]) Besonders aber sollten hiezu die Archipresbyter verwendet werden. Wenigstens beschlossen, von allgemein giltigen Erwägungen ausgehend, die Bischöfe auf der Synode von Merida (a. 666), c. 5, künftighin bei persönlicher Verhinderung am

1) Hefele I, 18 ff. Hinschius III, 339, 474, 477[9], 481, 509, 513. Löning I, 374 f.

2) Mansi XIII, 1029.

3) Synode zu Rom a. 499: »Coelius Laurentius, archipresbyter tituli Praxidae«. A. Thiel, Epistolae Romanorum pontificum . . . a s. Hilario usque ad Pelagium II. 1868. I, 651. Synode zu Rom a. 745: »Joannes, archipresbyter tituli s. Susannae«. Mansi XII, 380. Synode zu Rom a. 826: »Joannes archipresbyter«. Mansi XIV, 998. Synode zu Rom a. 853: »Romanus, archipresbyter tituli s. Pudentianae«. Mansi XIV, 2022. Synode zu Konstantinopel (IV) a. 869: »Georgius, archipresbyter s. R. e., tituli s. Laurentii in Lucina«. Mansi XVI, 131. Dass die Angeführten lauter bischöfliche bezw. päpstliche Archipresbyter waren siehe: G. Phillips, Kirchenrecht. 1845 f. VI, 244 ff., 326 ff.; Hinschius I, 379. Synode zu Doucy a. 871: »Sigloardus, Rhemensis ecclesiae archipresbyter« und »Hrodoldus, Rhemensis ecclesiae archipresbyter«. Mansi XVI, 678.

4) Hefele I, 20 f. Hinschius III, 336, 474, 509, 513. Löning I, 375. J. F. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe. 1871. 71 f.

Erscheinen auf der Synode nur den Archipresbyter, oder im Falle, dass dies unmöglich, einen anderen tüchtigen Presbyter mit der Vertretung zu beauftragen, nimmermehr aber einen Diakon. Ein solcher sei jünger als die Presbyter und es sei unter keinem Gesichtspunkt zulässig, dass er im Rate der Bischöfe sitze.[1]) Nichtsdestoweniger aber hat die Verwendung von Diakonen zu diesem Zweck gerade auch in Spanien fortgedauert.[2]) Und thatsächlich lassen sich auch aus der grossen Zahl von Presbytern, die ihre Bischöfe auf den Synoden vertraten, äusserst wenige Archipresbyter herausfinden.[3])

b) Weit umfassender aber als unter den bisher geschilderten Umständen gestaltete sich der Geschäftskreis des Archipresbyters sede plena, wenn der Bischof längere Zeit abwesend, oder sonstwie länger an der persönlichen Regierung der Diözese gehindert war. Zunächst ist hier das ganze Presbyterium in die Verwaltung stellvertretend eingerückt.[4]) Aber im Interesse der Diözese lag die Beauftragung einiger weniger mit der interimistischen Verwaltung. Da bot sich in erster Linie der Archipresbyter dar. So übergab der Patriarch Dioskur, als er zur Synode nach Chalcedon reiste, dem Archipresbyter Proterius die Sorge für die Kirche zu Alexandrien.[5]) Allein thatsächlich musste sich der Archipresbyter in die Verwaltung der Diözese mit anderen in der

---

1) Mansi XI, 81. Während die Presbyter wie die Bischöfe auf den Synoden sassen, mussten die Diakonen stehen. Hinschius III, 474[9]. R. Sohm, Kirchenrecht. 1892 f. I, 268[33]. Vgl. aber auch Löning I, 375[1].

2) Concilium Toletanum XI (a. 675); XII (a. 681); XIII (a. 683); XIV (a. 684) in Mansi XI, 147, 1040; XIII, 1076; XIV, 1091.

3) „Petrus primus presbyter sedis s. apostoli Petri et locum supplens Hadriani papae, senioris Romae, definiens subscripsi." Mansi XIII, 379.

4) So schreibt Cyprian während seiner Abwesenheit von Karthago an seine Priester und Diakonen: ». . . vice mea fungamini circa gerenda ea, quae administratio religiosa deposcit.« Ep. 14, c. 2. Hartel 510.

5) Oben S. 7[2].

Regel teilen und zwar vor allem mit dem Archidiakon. Doch bestanden hierin sicherlich örtliche und zeitliche Verschiedenheiten. In Rom, wie an vielen anderen Orten, ging bei längerer Abwesenheit des Papstes die Stellvertretung an den Archipresbyter, Archidiakon und den Primicerius notariorum über.[1]) In Alexandrien teilten sich unter regelmässigen Verhältnissen der Archipresbyter, der Ökonom und der Archidiakon in die Geschäfte.[2]) So wird es wohl auch in Konstantinopel gewesen sein.[3]) Wo immer nun diese Teilung der Geschäfte bestand, da fielen dem Archipresbyter sachgemäss die Spiritualien zur Besorgung zu, soweit sein Ordo diese erlaubte. Er hatte den Gottesdienst an Stelle des Bischofs abzuhalten, oder durch einen anderen abhalten zu lassen, das Taufwasser zu weihen, überhaupt alle bischöflichen Benediktionen so weit möglich vorzunehmen, die Spendung der Taufe durch die Priester zu veranlassen, die Erteilung der Sterbsakramente durch ebendiese zu überwachen und den Kranken die letzte Ölung zu spenden.[4]) Ihm kam jetzt auch die Leitung des ganzen Busswesens zu. Er hatte kranke Pönitenten, die zu öffentlicher Busse verpflichtet waren, nach (wenn möglich) vorgängiger Anfrage beim Bischof wieder in die Kirche auf-

---

1) »In omni loco archipresbyter et archidiaconus et primicerius repraesentant vicem pontificis in eius absentia.« Jaffé-Ewald n. 2077[a]. ». . . quia in absentia pontificis archidiaconus et archipresbyter et primicerius locum praesentant pontificis.« Jaffé-Ewald n. 2079.

2) Die Synode von Chalcedon teilte die Absetzung Dioskurs seinen daselbst anwesenden Klerikern, vor allem seinem Ökonomen und Archidiakon mit unter dem Beifügen: ». . . φυλάξετε τοίνυν τὰ ἐκκλησιαστικὰ συμπάντα, ὡς μέλλοντες καὶ λόγον ἀποδοῦναι τῷ . . . χειροτονηθησομένῳ τῆς Ἀλεξανδρείων . . . ἐκκλησίας ἐπισκόπῳ.« Mansi VI, 1095. Man nehme zu diesen zweien den in Alexandrien befindlichen Archipresbyter Proterius, »cui et Dioscorus commendavit ecclesiam«, und die gewöhnliche Dreizahl der Administratoren ist da.

3) Hinschius II, 184[10].

4) Über Spendung der letzten Ölung durch den Bischof: Schanz 658 f.

zunehmen, öffentlichen Sündern durch ihre Seelsorger die öffentliche Busse aufzulegen und die am grünen Donnerstag von auswärts gekommenen Büsser in der Kathedrale in der herkömmlichen Weise zu absolvieren. [1])

c) Aber noch grösser wurde die Aufgabe des bischöflichen Archipresbyters sede vacante, bei durch den Tod erledigtem bischöflichem Stuhl.

Zunächst verwaltete im Todesfall ebenso wie bei längerer Abwesenheit des Bischofs das Presbyterium die Diözese. [2]) Später aber erscheint sede vacante ebenfalls ein Ausschuss des Presbyteriums, der Archipresbyter, der Archidiakon und in Rom auch der Primicerius notariorum als Organ der interimistischen Verwaltung. [3]) In der orientalischen Kirche ist es nach dem bereits bemerkten Parallelismus wohl nicht anders gewesen, wenn auch in der Zusammensetzung des Ausschusses Variationen bestanden. [4]) Ein unbeschränktes Verwaltungsrecht aber kam diesem Ausschuss nicht zu. Der Archipresbyter war schon durch seinen Ordo von den spezifisch bischöflichen Funktionen ausgeschlossen. Diese nahm vielmehr der vom Metropoliten zu bestellende bischöfliche Interventor oder Intercessor oder Visitator vor. Ausser-

1) c. 1, § 12, D. XXV; c. 1 s. f.; c. 2, § 2, 3; c. 3 X. h. t. I, 24. Herbeigeführt wurden die Büsser von den Landdekanen und -Pfarrern: Regino L. I, c. 295. Wasserschleben 136. c. 64, D. L. Vgl. zum Rekonziliationsmodus Schmitz 75 ff; Schröder 104. Weitere Detailausführungen, aber erst für ihre Zeit geben zu den citierten Kanonen und Kapiteln die Glossatoren und Kommentatoren, namentlich der Hostiensis.

2) A. Harnack, Die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250 in Theologische Abhandlungen K. v. Weizsäcker zu seinem 70. Geburtstag gewidmet. 1892. 1—36.

3) »Hilarius archipresbyter et servans locum s. sedis apostolicae. Joannes diaconus et in Dei nomine electus. Item Joannes primicerius et servans locum s. sedis apostolicae.« Jaffé-Ewald n. 2040.

4) An Stelle des Primicerius trat dort der Ökonom. Schröder 22. Hinschius II, 228[5].

dem kam diesem die einleitende Thätigkeit für die Neuwahl und die Aufrechterhaltung des Status quo der Diözese zu. [1]) Die laufenden Geschäfte jedoch wurden durch den Ausschuss besorgt. [2]) Dabei hatte nun der Archipresbyter den gleichen Arbeitskreis wie bei längerer Abwesenheit des Bischofs, nur dass jede Anfrage an denselben in Wegfall gekommen war.

Besonders aber hatte sich der Ausschuss aus dem Presbyterium in der Bischofswahl zu bethätigen. Die Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhles war zwar in dieser Periode nach Ort und Zeit verschieden. Im allgemeinen aber erfolgte sie ursprünglich durch die Wahl von Klerus und Volk unter Teilnahme der benachbarten Bischöfe und nach Ausbildung der Metropolitanverfassung auch des Metropoliten, dem ein Bestätigungsrecht des Gewählten zukam. Aber schon frühe machte sich im römischen Reiche sowohl, als in den germanischen Staaten die Einwirkung des Kaisers und der Könige geltend und zwar zunächst als Genehmigung der Wahl, die sich dann vielfach bis zur Ernennung steigerte. [3]) Unter diesen Umständen hatten der Archipresbyter, der Archidiakon und das dritte Glied des Ausschusses dem Metropoliten den Todesfall anzuzeigen, damit er einen Visitator bestelle. Aber auch der staatlichen Behörde war Anzeige zu erstatten. Nach vorgenommener Wahl wurde die über die Wahl aufgenommene Urkunde (Dekret) mit einem Begleitschreiben des Visitators, der die Wahl des neuen Bischofs geleitet hatte, und der Bitte um Bestätigung des Gewählten an den Metropoliten, in Italien an den Papst geschickt, der ja die Metropolitanrechte über fast ganz Italien

1) Hinschius II, 228. Löning I, 416 f.; II, 340 f.

2) Hinschius II, 230.

3) Phillips-Vering VIII, 1 ff. Hinschius II, 512 ff. Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. 1897 f. I, 23 ff.

ausübte.[1]) Ein gleiches Schreiben ging sicherlich auch an den kaiserlichen oder königlichen Hof ab.

Ein anschauliches Bild von der Besetzung der Bischofsstühle im einzelnen während dieser Periode und damit auch der Thätigkeit des Archipresbyters, des Archidiakons und des Primicerius notariorum dabei bietet die Papstwahl. Nach dem Liber diurnus hatten die drei Verwalter des verwaisten apostolischen Stuhles — „servantes locum sanctae sedis apostolicae“ — dem Exarchen in Ravenna das Ableben des Papstes anzuzeigen. Drei Tage darauf fand meistens in der Laterankirche die Wahl statt. Über sie wurde ein von den Teilnehmern an der Wahl unterschriebenes Protokoll aufgesetzt und dieses, damit der Gewählte konsekriert werden konnte, zur Anzeige an den Kaiser nach Konstantinopel bezw. an den Exarchen nach Ravenna geschickt mit der Bitte um Bestätigung der Wahl.[2]) Nach eingetroffener kaiserlicher Bestätigung erfolgte die Konsekration des Papstes durch den Bischof von Ostia unter Assistenz der Bischöfe von Alba und Porto. Der Archidiakon aber legte dem Neugeweihten das Pallium um.[3]) Zum

1) Th. E. Sickel, Liber diurnus Romanorum pontificum. 1889. Formula II, III, IV, V.

2) Liber diurnus, Form. LIX. LVIII, LX. J. B. Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. 1896. 120 f. Auch an den Erzbischof von Ravena, die dortigen Richter und den päpstlichen Apokrisiar wurde die stattgehabte Wahl gemeldet mit der Bitte, die kaiserliche Bestätigung mitzuerwirken. Form. LXI, LXII, LXIII. Wenn Schröder S. 22. unter Berufung auf Jaffé-Ewald n. 2040 und Form. LXI des Liber diurnus meint, dass die Wahl des Papstes von den Servantes locum s. sedis apostolicae sämtlichen Bischöfen des Erdkreises angezeigt worden sei, so geht er hierin sicher zu weit.

3) Liber diurnus, Form. LVII. Sägmüller 14. Der wahrscheinlich von dem im Jahre 1295 von Bonifaz VIII kreirten Kardinal Jakob Stephaneschi Gaëtani herrührende Ordo XIV sagt, dass bei der Konsekration des Papstes, wenn derselbe bei seiner Wahl bereits Bischof sei, die dritte Oration bei Abwesenheit des Bischofs von Ostia von dessen Archipresbyter verrichtet werde. c. 14. Mabillon II, 256.

Schlusse mussten die interimistischen Verwalter der Diözese dem neuen Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen.[1])

4) Nachdem so der Geschäftskreis des bischöflichen Archipresbyters zur Darstellung gekommen ist, fragt es sich, ob derselbe auf einem blossen Mandate des Bischofs beruhte, oder ob der Archipresbyter als solcher Träger eines Amtes war, d. h. eine Stellung innehatte, mit welcher ein bestimmtes und bleibendes Mass von Gewalt verbunden war.

Was nun zunächst die Stabilität der Gewalt betrifft, so rückte nach Leo d. G. der Archipresbyter in seine Stellung ganz von selber nach dem Ordinationsalter ein.[2]) Demgemäss war diese Stellung eine bestehende und bleibende. In den Besitz des Amtes gekommen, nahm dann der Archipresbyter seine Funktionen vor, ohne den Bischof davon zuvor in Kenntnis setzen zu müssen. Beweis dessen ist die Aufnahme der Manichäerin durch den Archipresbyter Petrus in Alexandrien, ohne dass dabei das Gutachten des Patriarchen zuvor eingeholt worden wäre.[3]) Natürlich aber war der Archipresbyter für solche Funktionen verantwortlich. Sachgemäss durfte derselbe dann auch nicht beliebig aus seinem Amte entfernt werden. So hatte der Archipresbyter des Bischofs Dorus von Benevent seine Einwilligung dazu gegeben, dass ihm ein jüngerer Geistlicher vorgezogen, bezw. an seine Stelle gesetzt wurde.[4]) Die dritte Synode von Tours im Jahre 567 fordert bei Absetzung des Archipresbyters überhaupt, auch wenn er solche durch ein Vergehen oder Nachlässigkeit selber verschuldet hätte, die Zustimmung des ganzen Presbyteriums zum Vorgehen des Bischofs.[5]) Endlich sprechen die

1) Vgl. oben S. 21².
2) Oben S. 7 f.
3) Oben S. 6, 10.
4) Oben S. 7 f.
5) c. 7. Maassen 124.

dieser Periode noch angehörigen, später in das Corpus iuris canonici aufgenommenen Kanonen vom Archipresbyterat nicht anders als von einem Amt: „Ad eius specialiter ministerium pertinet“, „Ministerium archipresbyteri in eo constituitur“, „Officium archipresbyteri de urbe constat“. [1])

Bestimmt gehörten nach dem Ausgeführten sede plena und bei Anwesenheit des Bischofs zu den Amtsbefugnissen des Archipresbyters die Aufsicht über den Gottesdienst und die dabei mitwirkenden Presbyter; sodann eine gewisse Disziplinargewalt über die letzteren. War aber der Bischof abwesend, so war der Archipresbyter der gesetzliche Vertreter von jenem in der Verwaltung der Spiritualien, soweit sie nicht den bischöflichen Ordo erforderten. Sede vacante endlich trat der Archipresbyter samt dem Archidiakon und dem Primicerius notariorum oder dem Ökonomen ipso iure in die Verwaltung der Diözese ein.

Ganz genau abgrenzbar und abgegrenzt freilich war der Amtskreis des bischöflichen Archipresbyters nicht. Nach Ort und Zeit kamen ihm über die unwiderruflichen Befugnisse hinaus verschiedene Thätigkeiten zu, oder wurden ihm solche abwechselnd mit dem Archidiakon aufgetragen. [2]) Es wäre aber sicher unrichtig, hieraus zu schliessen, dass er keine Selbständigkeit besessen habe, vielmehr im einzelnen Fall eben nur der jedesmalige Delegierte des Bischofs gewesen sei. [3])

5) An die Frage nach dem Amt knüpft sich unmittelbar an die

1) c. 1, D. XXV; c. 1, 2, 3, X. h. t. I, 24. Dass »ministerium« nicht etwa nur Kirchendienst bedeutet, vielmehr den Sinn von Amt hat: R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. 1886 f. I, 403[2].

2) Siehe oben S. 17 ff.

3) So sprach Löning I, 160; II, 335 f., 341 f. unter Hinweis auf das wechselweise Thätigwerden von Archidiakon und Archipresbyter auch dem Archidiakon alle Selbständigkeit gegenüber dem Bischof ab. Anders und richtig Schröder 26 f.

nach dem Rang. Näherhin ist zu untersuchen, ob der Archipresbyter über dem Archidiakon stand.

Ursprünglich nun ging der Archipresbyter dem Archidiakon ganz naturgemäss vor. Beweis dessen sind die angeführten Stellen aus Hieronymus und den Statuta ecclesiae antiqua, die Briefe Johanns IV und Martins I und namentlich die einschlägigen Formeln aus dem Liber diurnus, welche sämtliche den Archipresbyter vor den Archidiakon stellen. [1]) Ganz entschieden bevorzugt auch die Synode von Merida (a. 666) den Archipresbyter vor dem Archidiakon. [2]) Endlich ersah man in der Weihe des Archidiakons zum Presbyter eine Beförderung, wenn ja freilich die Archidiakonen selber sich nicht so gern aus dem Gebiet der Verwaltung des Temporellen auf das des Spirituellen versetzen liessen. [3])

Allein später musste der Archipresbyter vielfach hinter dem Archidiakon zurücktreten. Der Beweis hiefür liegt namentlich in Urkunden, in welchen der Archidiakon vor dem Archipresbyter aufgeführt wird. [4]) Sodann sagt der dem 8. oder 9. Jahrhundert angehörige Kanon 1, § 12, D. XXV ausdrücklich: „Archipresbyter vero se esse sub archidiacono eiusque praeceptis, sicut episcopi sui, obedire sciat.“ [5])

Der Gründe nun für diese an sich auffallende Erscheinung sind

1) Oben S. 6, 17, 21[1], 22[3], 24. Der Schluss des Baluzius aus dem Briefe Martins I, Jaffé-Ewald n. 2079, in welchem der Archidiakon vor dem Archipresbyter genannt wird, dass nämlich die abweichenden Formeln im Liber diurnus erst nach Martin die heutige Fassung erhalten hätten, ist unrichtig, weil derselbe Papst in dem anderen, Baluzius freilich noch unbekannten Brief die herkömmliche Aufzählung: Archipresbyter, Archidiakon auch hat. E. Rozière, Liber diurnus. 1869. 108.

2) Oben S. 7, 19 f.

3) G. F. Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. L. IV, n. 25. Ed. Ch. Lüttjohann in Mon. Germ. Auct. antiq. VIII, 76.

4) Schröder 70[2].

5) Über das Alter des Kanons vgl. oben S. 11[1].

mehrere. Der Geschäftskreis des Archipresbyters beschränkte sich fast ganz auf das Innerkirchliche, das Spirituelle. Der Archidiakon aber bekam steigenden Anteil an der äusseren Administration und Jurisdiktion des Bischofs. Das musste demselben zunächst ein thatsächliches Übergewicht über den Archipresbyter eintragen. [1]) Ganz besonders aber trug dazu die Einführung der Vita canonica bei. Wie bemerkt war nach der Regel Chrodegangs und Amalarius' nächst dem Bischof der Archidiakon bezw. der Propst Vorstand des Kapitels. Dagegen geschieht in diesen, für die Organisation des Klerus an der bischöflichen Kirche während der Periode der Karolinger massgebenden Normen das Archipresbyterat gar keine Erwähnung. Da musste der seit der Mitte des 9. Jahrhunderts erscheinende Dekan, in welchem sich das frühere Archipresbyterat des bischöflichen Presbyteriums fortsetzte, und eben damit der Archipresbyter an die zweite Stelle treten. [2])

Übrigens war der Einfluss dieser Regeln über die Vita canonica doch nicht so durchgreifend, dass allenthalben der Archipresbyter hinter den Archidiakon getreten wäre. [3])

6) An die Untersuchung über Amt und Rang des Archipresbyters an der Kathedrale schliesst sich endlich kurz die Erörterung darüber an,

1) Nennt Pseudo-Klemens in Ep. 1, c. 6 (c. 6, D. XCIII) den Diakon das Auge des Bischofs, so bezeichnen die falschen arabischen Kanonen von Nicäa, c. 58, den Chorbischof und den Archidiakon als die zwei Hände und die zwei Flügel des Bischofs. Mansi II, 972. — Es darf hier wohl auch verwiesen werden auf das alte Streben der Diakonen sich über die Presbyter zu erheben. Vgl. Scherer I, 603[33]. Sägmüller 194.

2) Siehe oben S. 14 ff. Wenn Morinus, De sacris ordinationibus, P. III, exerc. 16, c. 3, n. 16, meint, dass der Umstand, dass im 9. Jahrhundert das Archidiakonat vielfach an Priester übertragen wurde, auch zur Erhebung der Archidiakone über die Archipresbyter beitrug, so zieht Hinschius II, 189 wohl mit Recht in Abrede, dass das Archidiakonat in der Regel an Priester übertragen wurde.

3) Vgl. die Urkunden bei Schröder 70[2]. Auch in Freising behielt der Archipresbyter die erste Stelle. Arch. f. kath. Kirchenrecht. 1890. LXIII, 10. So auch in Rom. Beweis dessen ist die Reihenfolge in den Unterschriften auf den Synoden.

ob derselbe etwa ein Recht auf Nachfolge in der bischöflichen Würde gehabt hat. Die Frage ist aber durchaus zu verneinen. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, dass der Archipresbyter der Nachfolger des Bischofs wurde. So folgte der Archipresbyter Arsacius dem auf der Synodus ad quercum abgesetzten Chrysostomus. [1]) Und Proterius, der oben genannte Archipresbyter in Alexandrien, folgte dem abgesetzten Dioskur in der Patriarchenwürde nach. [2]) Allein das war durchaus nicht die Regel; um so weniger ein Recht. Es fehlt nämlich nicht an Beispielen, dass Bemühungen von Archipresbytern, die bischöfliche bezw. päpstliche Würde zu erreichen, vollständig gescheitert sind. [3]) Dagegen hatten die Diakone oder Archidiakone mehr Aussicht, gewählt zu werden. [4])

Dieselben Gründe nun, die an der Stadtkirche zur Entstehung und Entwicklung des Archipresbyterats geführt hatten, erschienen bei der Ausbreitung des Christentums von der Stadt auf das Land auch an den Landkirchen und auch dort entstand und entwickelte sich das Archipresbyterat.

§ 2.
Der Landarchipresbyter in der Zeit der Merovinger.

1) Die ersten christlichen Gemeinden waren in den Städten entstanden. Dorthin mussten sich daher auch die auf dem Lande woh-

1) Mansi III, 1147.

2) Oben S. 7[2].

3) So die der römischen Archipresbyter Petrus im Jahre 680 und Theodor im Jahre 687. Le Liber pontificalis par L. Duchesne. 1886 sq. I, 368, 371.

4) Ein besserer Beweis hiefür denn eine lange Liste von Diakonen und Archidiakonen, die Bischöfe und Päpste wurden, ist der Umstand, dass die Formeln, nach welchen beim Papst um Bestätigung eines gewählten Bischofs, beim Kaiser um die des neuen Papstes gebeten wurde, neben dem einzuschaltenden Namen des Gewählten den ständigen Beisatz »diaconus« oder »archidiaconus« haben. Liber diurnus, Form. II, LVIII, LX, LXI, LXII, LXIII.

nenden Gläubigen zu dem vom Bischof unter Beihilfe seines Presbyteriums abgehaltenen Gottesdienst begeben. Als aber die Zahl der Christen auf dem flachen Lande wuchs, da erhoben sich auch dort, in befestigten Plätzen und Flecken, auf den Ländereien der Stadtkirche, den Höfen reicher Herrn und in der Einsamkeit der Einsiedler durch Zuthun der Einwohner, des Bischofs, des Grossgrundbesitzers und des Mönches für den Gottesdienst bestimmte Gebäude, die vor allem den Namen „oratoria" erhielten. In diesen nun versammelten sich zum Gottesdienst die Gläubigen eines bestimmten Rayons, der eben durch die Zahl der Umwohner, oder auch durch die Markung des Fleckens, des Gehöftes, oder einer Mehrzahl solcher bestimmt war. Gottesdienst hielt zunächst ein vom Stadtbischof abgeschickter Kleriker bezw. Presbyter als Stellvertreter desselben, der dann wieder in die Stadt zurückkehrte. Da dies aber für den Klerus einerseits zu beschwerlich, für die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde andererseits ungenügend war, so nahm ein Presbyter — im Orient der Chorbischof — seinen ständigen Wohnsitz bei der Landkirche und vollzog dort vom Stadtbischof ihm jedesmal aufgetragene Funktionen mit Hilfe eines am Orte sich rekrutierenden Ministeriums. Bald aber sind auch diese Funktionen, weil durch das unabweisliche Bedürfnis der Gemeinde gefordert, stehende geworden, nämlich die Celebration der Messe, die Predigt, die Spendung der Sakramente, soweit dieselbe nicht, wie die der Firmung, dem Bischof reserviert blieb, vor allem also der Taufe, und gewisse Weihungen und Segnungen. Zur Vollendung endlich gelangte die Selbständigkeit des auf dem Lande befindlichen Presbyters, als seine, einem Heiligen geweihte Kirche auch ein eigenes, zu ihrer baulichen Erhaltung und zum Lebensunterhalt des an ihr angestellten Klerus bestimmtes Vermögen erhielt, welches dieser auch verwaltete. Ende des 6. Jahrhunderts war der Entwicklungsprozess der Pfarrei, welcher alsbald nach Freigebung des Christentums durch die Staatsgewalt begonnen hatte, so gut wie fertig. Weniger zahlreich waren diese Landpfarreien bei der Dichtigkeit der Städte und der Menge der Bischöfe in Afrika und Italien, als in Spanien und Gallien bei der geringeren Zahl der Städte und der Vorliebe der dort eingedrungenen Germanen für das flache Land. Die Pfarrei war, was sie heute noch ist, ein mehr oder weniger grosses Gebiet, dessen Bewohner einem Presbyter speziell anvertraut waren und sich von diesem in seiner, mit Vermögen ausgestatteten Kirche im Glauben belehren, die Sakramente und Segnungen in Verbindung mit dem Gottesdienst spenden und über ihre sittliche Lebensführung Vorschriften geben zu lassen hatten. Der Name aber für dieses, dem Bistum nachgebildete kirchliche Institut war dioecesis oder parochia, wie auch zuerst und noch lange diese beiden Bezeichnungen promiscue für die heutige bischöfliche Diözese selbst gebraucht wurden. Die Pfarrkirche selber hiess ecclesia dioecesana oder parochitana oder parochialis. Die Pfarrer aber bezw. die an der Pfarrkirche angestellten Kleriker wurden bezeichnet als presbyteri (clerici) dioecesani, parochienses, parochiales, parochitani. In den Pfarreien waren dann noch namentlich auf den Herrenhöfen befindliche, immer zahlreicher werdende oratoria, basilicae, martyria, tituli, welche nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden und an welchen nur mit bischöflicher Erlaubnis ein Geistlicher angestellt werden konnte, die dann gegeben wurde, wenn für dessen Unterhalt genügend gesorgt war. Andernfalls wurden diese Oratorien von der Pfarrkirche aus versehen.[1])

1) Vergleiche hierüber: Hinschius II, 261 ff.; Löning I, 163 ff., II, 346 ff.; Hauck I, 209 ff.; Scherer I, 627 ff.; E. Hatch, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter; übersetzt von A. Harnack. 1888. 44 ff.; F. Dahn, Die Könige der Germanen. Siebenter Band: Die Franken unter den Me-

2) An der Spitze dieser Pfarreien nun standen die Pfarrer, Presbyter genannt. Zeuge dessen sind sowohl die merovingischen Synoden als auch Gregor von Tours, der die Pfarrkirchen durch Presbyter verwaltet werden lässt. 1)

Aber seit der Mitte des 6. Jahrhunderts erscheinen archipresbyteri als Inhaber von Pfarreien. 2) Und nun erhebt sich die Frage, ob seit dieser Zeit jeder Pfarrer Archipresbyter hiess.

---

rovingen. Dritte Abteilung. 1895. 267 f.; U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1895 f. I, 41 ff., 66 ff. Besonders eingehend aber handelt über die Entstehung der Pfarrei, unter genauer Darlegung der Entwicklung der einzelnen, im Begriff liegenden Momente: P. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IVe au XIe siècle in Revue historique. 1896 sq. LX, 241 sqq.; LXI, 10 sqq.; LXIII, 1 sqq.

1) Vaison (II) (a. 529), c. 1, 2. Maassen 56. Orléans (IV) (a. 541), c. 11. Maassen 89. Auxerre (c. a. 573—603), c. 2, 6, 7. Maassen 179. Paris (V) (a. 614), c. 8. Maassen 187. — »Presbyter loci (vici).« Gregorii episcopi Turonensis historia Francorum. L. VIII, c. 117. Ed. B. Krusch (Mon. Germ. Script. rer. Meroving.) 1885. I, 322. »Epyrechius presbyter, qui tunc ipsam regebat ecclesiam (castri).« Greg. Tur. Liber in gloria martyrum, c. 53. Krusch 525. »Nanninus, presbyter domus Vibriacensis.« Greg. Tur. Liber de virtutibus S. Juliani, c. 48. Krusch 583.

2) Tours (III) (a. 567), c. 20. Maassen 127. Auxerre (c. a. 573—603), c. 20, 44. Maassen 181, 183. Clichy (a. 626 aut 627), c. 21. Maassen 200. Rheims (c. a. 627—630), c. 19. Maassen 205. — Gregor von Tours führt folgende Archipresbyter auf: »Mondericus ... episcopus ordinatus sub ea specie, ut ... Ternodorensem castrum ut archipresbyter regerit.« Hist. Franc. L. V, c. 5. Krusch 196. »Incolae loci (vici) et praecipue archipresbyter.« Lib. in glor. martyr. c. 89. Krusch 547. »Archipresbytero huic monasterio propinquo.« Lib. in glor. martyr. c. 89. Krusch 548. »Archipresbyterum, qui tunc locum ipsum (vicum Brivatensem) regebat, nomine Publianum.« Lib. de virtut. S. Juliani, c. 22. Krusch 574. Archipresbyter Nereensis vici.« Liber vitae patrum IX, c. 3. Krusch 705. »Archipresbyter loci Eulalius.« Lib. in gloria confessorum, c. 5. Krusch 752. «Archipresbyter parochiae Nemausensis.» Lib. in glor. martyr. c. 77. Krusch 540. Nicht mit Recht nimmt Löning II, 347[2], 349[1] den in der Vita S. Vedasti, c. 9. erwähnten Archipresbyter als Landarchipresbyter. Dagegen ist noch zu erwähnen ein Archipresbyter Silvius. Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquorum aliquot. Ed. Krusch (Mon. Germ. Script. rer. Meroving.) 1897. III, 192. 412.

Es hat hiefür nicht an gewichtigen bejahenden Stimmen gefehlt. 1) Allein dagegen werden schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. 2) Nach den schwankenden Zuständen jener Zeit sei es zweifelhaft, ob die kirchlichen Einrichtungen und damit das Pfarrsystem so einheitlich ausgestaltet gewesen seien. Sodann erschienen in den Verfügungen der Synoden und den Berichten Gregors von Tours überwiegend Presbyter an der Spitze der Landkirchen. 3) Ferner seien nach einer Aufzählung der Pfarreien in der Diözese von Auxerre aus dem Jahre 670 nur sechsundzwanzig derselben in den Händen von Archipresbytern, während eine frühere Liste aus den Jahren 573 bis 603 bereits sechsunddreissig Pfarreien in dieser Diözese zähle. 4) Also müsse der bedeutende Rest dieser Pfarreien, von denen man nicht annehmen könne, dass sie in der Zwischenzeit abgegangen seien, sich in den Händen von Presbytern befunden haben. Weiterhin befänden sich die angeführten Archipresbyter bei Gregor von Tours sämtliche an Orten, die als castrum oder als vicus bezeichnet würden, während doch bereits nach der Synode von Orléans 541 sich Pfarreien auch auf Villen befunden hätten. 5) Auch bezeichne die Synode von Tours (a. 567) im 20. Kanon den Vicus als die Residenz des Archipresbyters. 6)

---

1) Phillips II, 116. Hinschius II, 266 f. Löning II, 347. Hauck I, 210. Dahn Bd. VII, Abt. 3, S. 267. Stutz I, 67[8].

2) Imbart de la Tour in Revue historique LXI, 27 sq.

3) Siehe oben S. 32[1].

4) Migne CXXXVIII, 233, 244.

5) c. 26: »Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt etc.« Maassen 93. Vgl. auch c. 33. — Vicus ist in der Merovingerzeit das offene Dorf, villa der Einzelhof. S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1894. 27.

6) »Archipresbyteri vero vicani et diaconi et subdiaconi ... Pro qua re hoc placuit observare, ut quotienscunque archipresbyter seu in vico manserit seu ad villam suam ambulaverit ... Reliqui presbyteri et diaconi ac subdiaconi vicani ...« Maassen 127.

Endlich werde in der interessanten Institutionsformel für den Archipresbyter diesem gerade ein Vicus zur Seelsorge übertragen.¹)

Nun ist kein Zweifel, dass diese Gründe stark dafür sprechen, dass der Pfarrer eines Castrum oder Vicus Archipresbyter, der auf einer Villa aber Presbyter genannt wurde. Allein es lassen sich hiegegen doch auch gewichtige Gründe geltend machen. Einmal könnte man, um die Worte des französischen Forschers zu gebrauchen, auch gegen seine These vorbringen, dass jede Generalisierung, also auch die seinige, für diese Zeit wenig begründet sei. Sodann ist es zwar richtig, dass die bei Gregor von Tours angeführten Archipresbyter an der Spitze von vici stehen. Aber auch Presbyter kommen bei demselben Gregor als Pfarrer von vici und castra vor.²) Das steht aber der Anschauung, als ob nur Archipresbyter die Pfarrer von solchen Örtlichkeiten gewesen diametral entgegen. Unter diesen Umständen darf der Ausdruck „archipresbyteri vicani" der Synode von Tours nicht allzustark betont werden. Und das um so weniger, als an der gleichen Stelle auch die Rede ist von „presbyteri et diaconi ac subdiaconi vicani".³) Weiterhin ist auf die Stellen zu verweisen, in

1) »In Christo venerabile fratre illo ille archediaconus. Conperta fide et conversatione tua seu et sollertiam mentis, ideo committimus tibi vico illo, res eius ac menisteria tibi in Dei nomen concedimus praeponendum, ut ibi archepresbeteriae curam indesinenter agas, ut serves conposita, diruta restaures, populum tibi commendatum assidua foveas praedicatione. Ita age, ut ordinationem nostram ornes et inantea te reprobum inveniri non patiaris, sed meliora tibi committantur.« Formulae Bituricenses, n. 5. Formulae Merovingici et Karolini aevi. Ed. K. Zeumer (Mon. Germ. LL. sect. V.). 1886. 170. Dass diese Formel vor 721 entstanden: Stutz I, 78[61].

2) »Presbyter loci.« Gemeint ist der ausdrücklich so bezeichnete Vicus Montalomagensis. Hist. Franc. L. VIII, c. 47. Krusch 322. »Epyrechius presbyter, qui tunc ipsam regebat ecclesiam.« Es handelt sich um die Kirche im Castrum Trinorciense. Lib. in glor. martyr. c. 53. Krusch 525. Siehe oben S. 32[1].

3) Imbart de la Tour bemerkt hiezu: »Vicus a bien ici son sens ordinaire et non celui de la paroisse.« Revue historique LXI, 28[3].

welchen Äbte und Archipresbyter gleichmässig nebeneinander stehen, die einen ebenso als die Vorstände eines Klosters, wie die anderen als die einer Pfarrei. So giebt eine Dienstanweisung des Bischofs Tetricus von Auxerre für die Vorstände von Klöstern und Pfarrern den einen den Namen Äbte, den anderen den von Archipresbytern.¹) Und auf der zweiten Synode von Chalons-sur-Saône (c. a. 639—654) bedrohten die Bischöfe die weltlichen Richter mit dem Kirchenbann, wenn sie sich in Klöstern und Pfarreien einfinden würden, ohne dass sie vom Abt oder dem Archipresbyter eingeladen worden seien.²) Ferner widerspricht die Meinung, als ob nur die an der Spitze eines Vicus stehenden Pfarrer Archipresbyter genannt worden seien, der für die Bildung der Bezeichnung Archidiakon, Archipresbyter überhaupt massgebenden Anschauungsweise. Darnach wurde allemal der erste Diakon, der erste Presbyter unter den mehreren Diakonen oder Presbytern so genannt, ohne Rücksicht auf die Qualität des Orts. Wo immer also in der Pfarrei mehrere Presbyter waren — und das wurde der Sachlage nach die Regel —, wurde auch der erste derselben, der Pfarrer, Archipresbyter genannt, ohne dass der Ort gerade ein Vicus oder Castrum war. Unter diesen Umständen dürfte es wohl bei der alten Anschauung zu verbleiben haben, dass in der Zeit der Merovinger, näherhin seit der Mitte des 6. Jahrhunderts die Pfarrer in der Regel den Namen „Archipresbyter" hatten. Wenn aber je die Gegenthese richtiger wäre, dass nämlich nur die Pfarrer in den Vici und Castra Archipresbyter, die auf den Villen aber Presbyter hiessen, so war doch die Zahl der letzteren noch klein.³)

1) Migne CXXXVIII, 244.

2) c. 11. Maassen 210. Vgl. auch c. 20 und 23 der Synode von Auxerre (c. a. 573—603), in welchem dem Archipresbyter und dem Abt die Aufsicht über den keuschen Wandel der untergebenen Mönche und Kleriker in gleicher Weise übertragen wird.

3) Revue historique LXI, 29, 32. — Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts

Der Name Archipresbyter kam den Landpfarrern aber auch mit vollem Rechte zu. Der Archipresbyter an der Kathedrale hatte, wie ausgeführt wurde, an Stelle des Bischofs den Gottesdienst zu halten und die Sakramente zu spenden. Sodann hatte er die Aufsicht über den Wandel der an der Kathedrale angestellten Presbyter. So auch vertrat der Archipresbyter auf dem Lande, der Pfarrer, den Bischof an seiner Kirche in Abhaltung des Gottesdienstes und in Spendung der Sakramente und führte er die Aufsicht über sämtliche in seiner Pfarrei befindlichen Kleriker.

3) Aufgestellt wurden diese Landarchipresbyter ganz in derselben Weise wie die an der Kathedrale, nämlich nach dem streng verpflichtenden Gesetz, dass allemal der älteste Presbyter diese Stelle erhielt. [1]

4) Was nun die eigentümlichen Befugnisse des Archipresbyters in dieser Periode betrifft, so kam ihm vor allem die Abhaltung des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente zu. Wohl wurde auch an den Oratorien, die in den Pfarreien vor allem auf den Herrenhöfen sich befanden, entweder von dort angestellten Geistlichen, oder von aus der Pfarrkirche abgeschickten Klerikern Gottesdienst gehalten. Aber an den Hauptfesten des Jahres, an Ostern, Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und am Tage Johannis des

1888, 62[5], erhebt überhaupt, freilich unberechtigt, gegen die Meinung, dass die Archipresbyter die ordentlichen Parochi bestimmter Sprengel gewesen und dass das eine überall durchgeführte Einrichtung war, Einsprache. Diese Behauptung entbehre seines Erachtens des quellenmässigen Nachweises. Auch Formula Bituricensis 5 sei nicht zwingend. Klar sei in den Quellen nur die Beziehung der Archipresbyter zu den Archidiakonen.

1) Synode von Clichy (a. 626 aut 627), c. 21: »Ut in parochiis nullus laicorum archipresbyter praeponatur, sed qui senior in ipsa parochia esse debet, clericus ordinetur.« Maassen 200. Thomassin, P. I, l. II, c. 4, n. 1, ist gegen die Worte »esse debet« geneigt, das Wort »senior« gleich dominus = Gutsherr zu nehmen.

Täufers, oder auch an anderen, sehr hohen Festen durfte dort ein solcher nicht stattfinden und hatten sich die Geistlichen und die Laien von dort bei der bischöflichen, oder bei der Pfarrkirche einzufinden. Kleriker, die sich dagegen verfehlen würden, sollten mit dem Banne bestraft werden. [1]) Mit dieser Verpflichtung zum Gottesdienst war für den Archipresbyter auch die zum Predigen verbunden. Die Befugnis hiezu musste dem Pfarrer sachgemäss bald eingeräumt werden und es wurde ein solcher Nachdruck darauf gelegt, dass bei etwaiger Verhinderung desselben einer seiner Diakonen aus den Vätern eine Homilie vorzulesen hatte. [2]) Auch die bereits angeführte Formel für die Institution des Archipresbyters enthält die ausdrückliche Mahnung: „Populum tibi commendatum assidua foveas praedicatione.“ [3]) Aus der Siebenzahl der Sakramente sodann durfte unter gewöhnlichen Verhältnissen allein der Archipresbyter die Taufe spenden. Zwar war den Presbytern schon eingeräumt worden, im Notfalle zu taufen. [4]) Wo ein solcher aber nicht vorlag, da mussten die altherkömmlichen Taufzeiten eingehalten werden, vor allem Ostern, dann etwa auch Pfingsten und das Fest von Johannes dem Täufer. [5]) Da aber, wie eben angegeben wurde, gerade an diesen Festen die Geistlichen und die Laien von den in der Pfarrei zerstreuten Kirchen und Oratorien bei der Pfarrkirche sich einzufinden hatten, so konnte an den ersteren

1) Synode von Agde (a. 506), c. 21. Cf. c. 35, D. I. de consecr. Orléans (I) (a. 511), c. 25. Massen 8. Cfr. c. 5, D. III, de consecr. Clermont (I) (a. 535), c. 15. Maassen 69. Orléans (IV) (a. 541), c. 3. Maassen 88.

2) Synode II von Vaisson (a. 529), c. 2. Maassen 56.

3) Siehe oben S. 34[1].

4) Synode von Rom (a. 402), c. 7. Mansi III, 1137. Braga (II) (a. 572), c. 1. Cfr. c. 12, C. X, q. 1. Barcellona (II) (a. 599), c. 2. Mansi X, 482.

5) Synode von Auxerre (c. a. 573—603), c. 18: »Non licet absque paschae sollemnitatem ullo tempore baptizare.« Maassen 181. Macon (II) (a. 585), c. 3. Maassen 166. Funk, Kirchengeschichte[2]. 1890. 53, 168, 403.

auch nicht getauft werden und nahm ordentlicherweise der Archipresbyter die Taufe an der Pfarrkirche allein vor. Die Kirche des Archipresbyters war, abgesehen von ganz wenigen, auf Villen befindlichen Pfarrkirchen, während der Zeit der Merovinger die alleinige Ecclesia baptismalis. Der Archipresbyter hatte also die ausschliessliche Befugnis, an den hohen Festtagen den Gottesdienst zu halten und in den Taufzeiten zu taufen.

Umfassend auch waren seine Aufsichtsrechte und zwar vor allem über den Klerus seiner Pfarrei.

An der Pfarrkirche selber war bei dem damaligen Gebrauch, womöglich die mit dem einzelnen Ordo verbundenen Funktionen nur durch den Träger desselben versehen zu lassen und daher alle Ordines vertreten zu haben, in der Regel ein verhältnismässig zahlreicher Klerus. So konnte die Synode von Tours im Jahre 567, ausserdem dass sie von Presbytern und Diakonen, die um den Archipresbyter sind, spricht, verordnen, dass sieben Subdiakonen oder Lektoren im voraus bestimmt werden sollten, von denen ein jeder während einer Woche in der unmittelbarsten Nähe des Archipresbyters bleiben und dessen Wandel überwachen sollte.[1] Zum wenigsten aber musste der Pfarrer und damit der Archipresbyter einen Diakon haben, der im Falle, dass er selber zu predigen verhindert war, eine Homilie aus einem Vater vorzulesen hatte.[2] Auch war der Pfarrer verpflichtet, jüngere Kle-

1) »Septem tamen inter subdiaconus et lectores vel laicus habeat concessus, qui vicissim septemanas suas cum illo facere omnino procurent.« c. 20. Maassen 127. Löning II, 321 übersetzt das unrichtig: ». . . von denen jeder während eines Tages in der Woche bei dem Archipresbyter die Wache zu halten hat«. Einen zahlreichen Klerus an den Pfarrkirchen beweisen auch die Synode von Tarragona (a. 516), c. 7, Mansi VII, 542; Statuta ecclesiae antiqua, c. 87 (c. 4, D. XCV); Merida (a. 666), c. 12. 14, 16 18. Mansi XI, 82 sqq.

2) Oben S. 37.

riker, Lektoren, um sich zu haben und auf die weiteren Weihen vorzubereiten.[1] Dies wird ebendaselbst als wohlbewährte italienische Sitte bezeichnet. Näherhin bestand im oströmischen Reich seit Arkadius und auch im weströmischen seit Justinian die Vorschrift, dass der Klerus einer Kirche aus dem Orte, in dem die Kirche sich befand, rekrutiert werden musste.[2] Zum Klerus der Pfarrkirche kamen dann noch hinzu die Presbyter und Kleriker, welche an den innerhalb der Pfarrei befindlichen Kirchen und Oratorien angestellt waren.[3] Und über alle diese Presbyter und Kleriker nun hatte der Archipresbyter das oberste Aufsichtsrecht.

Dieses Aufsichtsrecht bezog sich aber bei den jüngeren Klerikern vor allem auf den Unterricht, damit er dieselben dem Bischof zum Empfang der Weihen präsentieren konnte.[4] Bei den höheren Klerikern aber, welche bereits zum Cölibat verpflichtet waren, hatte der Archipresbyter ganz besonders diesen Punkt zu überwachen, eine nicht kleine Aufgabe, wie folgendes beweist. Die grössere Zahl der Diakonen, Priester und Bischöfe war bei ihrer Ordination verheiratet. Durch den Eintritt in die höheren Ordines wurde aber die Ehe nicht getrennt. Nur der geschlechtliche Verkehr sollte aufhören. Sonst aber lebte

1) Synode II von Vaisson (a. 529), c. 1. Maassen 56. Oben S. 13.

2) L. 33, Cod. Theodos. de episc. eccles. et cler. XVI, 2. L. 11, C. de episc. cleric. etc. I, 3.

3) Synode von Epaon (a. 517), c. 25. Maassen 25. Clermont (I) (a. 535), c. 15. Maassen 69. Orléans (IV) (a. 541), c. 26, 33. Maassen 93, 94. Chalons-sur-Saône (II). (c. a. 639—654), c. 14. Maassen c. 211.

4) Siehe oben S. 13. In der Karolingerzeit stand dem Archipresbyter das Recht zu, Kleriker an den kleineren Kirchen (tituli minores) anzustellen. Hinschius II, 269[1]. Schröder 73[5]. Für die Merovingerzeit lässt sich nichts derartiges bemerken. Das war damals nur das Recht des Bischofs, der immerhin hierin an den Eigenkirchen stark beschränkt war. Stutz I, 136.

der Geistliche mit seiner Familie zusammen.[1]) Um nun die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschrift von seiten des Bischofs selbst zu sichern, sollten in dessen Zimmer immer einige Kleriker schlafen.[2]) In der Umgebung des Archipresbyters aber sollte immer ein Kleriker sich befinden. Natürlich konnte dies nicht auch auf die übrigen Geistlichen in gleicher Weise ausgedehnt werden. So wurde denn den einfachen Priestern, Diakonen und Subdiakonen strengstens eingeschärft, allein in ihrem Schlafgemach zu ruhen, zu beten und zu schlafen. Wer dieses Gebot übertrat, sollte ein Jahr lang mit dem Kirchenbann belegt werden und sein Amt verlieren. Die Überwachung dieser Vorschrift aber war Sache des Archipresbyters. Und Gleichgiltigkeit in Erfüllung dieser Pflicht sollte er mit Einsperrung in einem Kloster der Bischofsstadt während eines vollen Monats bei Wasser und Brot büssen.[3]) Hatte aber dann ein Priester, Diakon oder Subdiakon Kinder gezeugt, oder gar einen Ehebruch begangen, so musste ihn der Archipresbyter beim Bischof oder Archidiakon zur Anzeige bringen. Im Unterlassungsfall sollte er ein Jahr lang von der Kommunion ausgeschlossen sein.[4])

Dass der Archipresbyter wie das sittliche Verhalten der ihm untergebenen Kleriker, so auch deren ganze Amtsthätigkeit zu überwachen hatte, ist selbstverständlich. Für die geleisteten Dienste aber musste er den Unterhalt der Kleriker seiner Pfarrei bestreiten, sobald diese in den Besitz von eigenem Vermögen gekommen war. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts nämlich kam die Einheit in dem Vermögen der Diözese ins Wanken. Auch Landkirchen und Oratorien konnten

1) Siehe hierüber Löning II, 318 ff.
2) Synode III von Tours (a. 567), c. 13. Maassen 125.
3) Synode III von Tours (a. 567), c. 20. Maassen 127 sq.
4) Synode von Auxerre (c. a. 573—603), c. 20. Maassen 181.

Eigentum erwerben und der Bischof musste es ihnen belassen. Immerhin aber bestand noch lange die Verwaltungseinheit fort, indem der Bischof die Verteilung aller kirchlichen Einkünfte, woraus immer sie stammen mochten, vornahm. Aber bei der zunehmenden Zahl der Pfarreien musste auch das aufhören. So bestimmte unter anderen die fünfte Synode von Paris im Jahre 614, dass alles, was an eine Kirche zu deren Unterhalt vermacht werde, in der Gewalt des jeweiligen Vorstandes derselben, des Bischofs oder des Pfarrers oder des zum Dienste der Heiligen angestellten Klerikers sein solle.[1]) Ganz in Übereinstimmung hiemit finden sich seit dem 7. Jahrhundert häufiger Kirchen mit vollständig freiem Eigentum.[2]) Da floss dem Pfarrer alles zu, was das Sondereigentum seiner Kirche eintrug. Und es war in der Regel nicht wenig. Denn das Kirchengut mehrte sich rasch bei der damaligen Neigung der Zeit zu frommen Stiftungen. Aber aus seinen Einkünften hatte der Archipresbyter nach Massgabe seines Vermögens seinen Untergebenen, den Geistlichen und anderen, die bei der Pfarrkirche, oder den kleineren Kirchen des Pfarreisprengels den Gottesdienst besorgten, oder bei demselben irgendwie mitwirkten, den notwendigen Unterhalt zu gewähren.[3])

Mit dieser Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Landkirche durch den Archipresbyter als deren Pfarrer steht in engster Verbindung dessen Pflicht, für die Erhaltung des Kirchenvermögens zu sorgen. Diese Sorge aber hatte er ganz besonders gegen die königlichen Beamten zu bethätigen. Diese nämlich nahmen sich heraus, an Kirchen und Klöstern, welchen nicht etwa durch ein königliches Privileg Immunität eingeräumt war, unter dem Vorwand der Visitation,

1) c. 8. Maassen 187 sq.
2) Stutz I, 68 ff. Revue historique LXI, 20 sqq.
3) Synode von Merida (a. 666), c. 18. Mansi XI, 85. Vgl. c. 12, 14, 16.

die allein dem Bischof zustand, zu erscheinen und erlaubten sich gegen Äbte und Pfarrer solche Gewaltthätigkeiten, dass sich die Kirche gegen dieselben durch Androhung des Kirchenbannes schützen musste. Anders wenn sie etwa auf Einladung des Abtes oder Archipresbyters kamen. [1])

Zum Aufsichtsrecht des Archipresbyters über seinen Klerus gehörte es endlich, dass ein weltlicher Richter keine Rechtsstreitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen verhandeln, oder gar strafend gegen Kleriker einschreiten sollte, ohne dem Bischof zuvor davon Anzeige gemacht zu haben, damit dieser entweder selber, oder durch den Archidiakon, oder einen Archipresbyter die kirchlichen Interessen wahren konnte. Ist hier nun vor allem an den bischöflichen Archipresbyter zu denken, so kam solche stellvertretende Thätigkeit doch sicherlich auch den Landarchipresbytern zu. [2])

Doch nicht bloss über den Klerus seiner Pfarrei hatte der Archipresbyter die Aufsicht, sondern auch über den Wandel der Laien. Das ist nun an sich bei seiner Stellung als Pfarrer selbstverständlich. Aber es treten doch ganz bestimmte Punkte hervor, auf welche der Archipresbyter seine Aufmerksamkeit besonders zu richten hatte. In c. 44 der Synode von Auxerre (c. a. 573—603) wird nämlich bestimmt, dass wenn jemand die Unterweisung oder Ermahnung seines Archipresbyters verachte, derselbe solange solle aus der Kirche ausgeschlossen werden, als seine Widerspenstigkeit währe. Überdies solle er auch in die Strafe verfallen, welche durch königliche Vorschrift darauf gesetzt sei. [3]) Durch den Beisatz ist näher bestimmt, auf

1) Synode von Chalons-sur-Saône II (c. a. 639—654), c. 11. Maassen 210.

2) Siehe oben S. 18. Zweck der Bestimmung war, dem Laien Gelegenheit zu geben, die Sache eventuell der Entscheidung des kirchlichen Richters zu überlassen. Schröder 84.

3) Maassen 183.

welche Vergehen der Archipresbyter besonders zu achten hatte. In zwei Fällen nämlich nur ahndete das fränkische Recht in der Zeit der Merovinger die Verletzung kirchlicher Verbote durch weltliche Strafen bezw. den Königsbann, nämlich die Nichtbeachtung der Sonn- und Feiertagsheiligung und die incestuose Ehe. [1]) Auf diese zwei Punkte also vor allem hatte sich die Aufmerksamkeit des Archipresbyters in Überwachung des sittlichen Wandels seiner Pfarrkinder zu richten. Der Übelthäter aber war dem Bischof anzuzeigen und wurde von diesem aus der Kirche ausgeschlossen bis zur Besserung. Diese und die öffentliche Busse in loco zu überwachen war Aufgabe des Archipresbyters. [2])

Der Bischof hatte dann sicher auch die Bestrafung des Übelthäters bei der weltlichen Gewalt anzuregen. Es lag nämlich wohl noch nicht in der Befugnis des Archipresbyters, den weltlichen Arm anzurufen, etwa gar in der Weise, dass der von ihm beigezogene weltliche Richter eine Visitation der Pfarrei, wie sonst der Bischof, vornehmen konnte, wie der bereits angezogene Kanon 11 der Synode von Chalons-sur-Saône schon ausgelegt wurde. [3]) Der Kanon, der die Visitation durch den Bischof als alte Sitte bezeichnet, will jedenfalls dieses Recht derselben wahren und den weltlichen Richter davon ausschliessen, wie dann immer auch auszulegen sein mag die Stelle: „Unde omnes unianimiter censuemus sentientis, ut deinceps debeant (iudices publici) emendare et, si praesumptione vel potestate, qua pollent, excepto invitatione

1) Guntchramni regis edictum vom 10. November 585. Boretius I, 10 sq. Childeberti secundi decretio vom 29. Februar 596, c. 2, 14. Ibid. 15 sqq. Hefele III, 46. Löning II, 457. Hinschius IV, 846.

2) Die S. 10 und S. 22[1] bemerkte Thätigkeit der Landarchipresbyter im öffentlichen Busswesen während der Karolingerzeit war doch wohl auch schon in der Merovingerperiode da. Jedenfalls gab es eine öffentliche Busse. Hinschius IV, 721 f.

3) Thomassin P. I, l. II, c. 4, n. 1; P. II, l. III, c. 78, n. 5. Dictionary of christian antiquities. 1875 f. s. v. Archipresbyter. Siehe oben S. 41 f.

abbatis aut archipresbyteri in ipsa monasteria vel parochias aliquid fortasse praesumpserint, a communione omnium sacerdotum eos convenit sequestrare.[1])

Diese Auffassung der eben erörterten Kanonen steht in voller Übereinstimmung damit, dass der Archipresbyter der Merovingerzeit noch keine Jurisdiktion in foro externo hatte. Er hatte die in der Pfarrei befindlichen Kleriker und Laien nur zu überwachen und musste die Fehlenden ermahnen. Strafen aber konnte er nicht. Das that der Bischof, bei welchem die Vergehen anzuzeigen waren.[2])

Endlich wird unter den Aufgaben des Archipresbyters in seiner Pfarrei die Sorge für die Armen, Witwen und Waisen und der Besuch der Gefangenen am Sonntag ausdrücklich hervorgehoben. Denn wenn an den betreffenden Stellen auch zunächst der Archipresbyter in der Bischofsstadt gemeint ist, so gilt doch die dort gegebene Vorschrift für die Archipresbyter überhaupt.[3])

Noch bleibt die Frage, ob der Archipresbyter dieser Periode nicht auch schon gewisse Befugnisse über etwaige neu entstehende Pfarreien gehabt habe. Denn dass solche auf den Villen, den Herrenhöfen, bereits da und dort entstanden, beweist c. 26 und 33 der Synode IV von Orléans (a. 541).[4]) Allein es ist kein Anzeichen hiefür da. Solche

1) Maassen 210.

2) Löning II, 466[3]. Unter Bezugnahme auf die Stelle: »Illi vero archipresbyteri, qui talem cautelam super iuniores suos habere noluerint et non eos habuerint studio distringendi« in c. 20 der Synode III von Tours (a. 567) — oben S. 40. — will Thomassin, P. I, l. II, c. 5, n. 1, eine Jurisdiktion des Archipresbyters in foro externo über die ihm untergebenen Kleriker statuieren. Wenn nun »distringere« auch der Ausdruck für die Ausübung obrigkeitlicher Zwangsgewalt ist, Nissl 116, 5, so ist doch die auf das Vergehen gesetzte Strafe von einer ein ganzes Jahr hindurch dauernden Exkommunikation zu gross, als dass der Archipresbyter sie hätte verhängen dürfen.

3) Siehe oben S. 17. Greg. Tur. Lib. in glor. confess. c. 5. Krusch 752.

4) Maassen 93 f. Oben S. 33[5].

neue Pfarreien standen vielmehr direkt unter dem Bischof und dem Archidiakon und die dort befindlichen Pfarrer waren rechtlich den Archipresbytern der älteren Pfarreien ebenbürtig. Der Archipresbyter in dem Sinne, dass derselbe, wie der spätere Dekan, eine bestimmte Summe von Rechten über eine Anzahl benachbarter Pfarrer auszuüben gehabt hätte, existierte noch nicht.

Nichtsdestoweniger muss dessen Stellung damals schon eine angesehene und namentlich eine einträgliche gewesen sein, seitdem die Pfarrkirchen vom Anfange des 7. Jahrhunderts ab ihr Sondervermögen besassen. Eben das wird auch der Grund gewesen sein, dass selbst Laien die Würde des Archipresbyters anstrebten, welche dann eben die geistlichen Funktionen durch einen Vikar versehen liessen.[1]) Wenn solche Verordnungen hauptsächlich gegen die Gewaltthätigkeiten von fränkischen Königen gerichtet waren, welche nicht selten einfache Laien zu Bischöfen und Archipresbytern erhoben, so dürfte doch auch die Vermutung nicht so unrichtig sein, dass sie auch gegen die Besitzer der Villen gehen, welche auf ihren Höfen einen Geistlichen mit pfarrlichen Rechten haben wollten, oder welche vielmehr selbst gleiche pfarrliche Rechte wie ein Archipresbyter haben wollten, während der Geistliche auf der Villa nichts weiter als ihr Vikar sein sollte.[2])

5) Alle angeführten Befugnisse des Archipresbyters waren nun nicht etwa nur diskretionäre Vollmachten von seiten des Bischofs, die

1) Concilium incerti loci post a. 614, c. 11, mit der Einräumung: ». . . . . forsitan si talis fuerit, quem pro merito personae in solatium ecclesiae pontefex necessarium ecclesiae iudicit, sene corum defensione parecciani illi se defensare non possunt.« Maassen 195. Clichy (a. 626 aut 627), c. 21. Maassen 200. Rheims (c. a. 627—630), c. 19. Maassen 205. Chalons-sur-Saône (II) (c. a. 639—654), c. 5. Maassen 209. Concilium Latunense (a. 673—675), c. 9. Maassen 218.

2) Dahn Bd. VII, Abt. 3, S. 264 f. Revue historique LXI, 32.

er zurücknehmen konnte, wann und wie er wollte, sondern sie waren mit dem Archipresbyterat als Amt verbunden. Daher wird auch die Stellung des Archipresbyters als Amt, als „ministerium“ bezeichnet, welch letzterer Terminus identisch ist mit „officium“.[1])

6) In den Besitz seines Amtes gekommen, konnte der Archipresbyter vom Bischof auch nicht willkürlich abgesetzt werden. Vielmehr verlangen die Kanonen hiezu wie einen genügenden Grund, so die Zustimmung des ganzen Presbyteriums.[2])

§ 3.

Die Landarchipresbyter und Dekane in der Zeit der Karolinger.

Im Zusammenhang mit der geschilderten Entwicklung der Pfarrei unter den Merovingern wurde deren Weiterentwicklung im Zeitalter der Karolinger bisher in folgender Weise dargestellt. Auch in der Periode der Karolinger, ja noch schärfer als in der vorausgegangenen treten diejenigen Kirchen hervor, in welchen allein für einen bestimmten Bezirk der Diözese die Taufe gespendet werden durfte, ecclesiae baptismales, plebes baptismales, baptisteria. Die an diesen Taufkirchen angestellten Priester hiessen archipresbyteri. An ihre, mit Vorrang über die anderen, von ihnen abhängigen Gotteshäuser ausgestatteten Kirchen waren die Landbewohner wie hinsichtlich der Taufe, so auch der übrigen Sakramente und des Gottesdienstes an bestimmten

1) Concilium incerti loci post annum 614, c. 11. »Ut abbatis, archipresbyteri absque culpas de ecclesiastico ministerio removeri non debeant.« Maassen 195. Über die Bedeutung von »ministerium« siehe oben S. 26. Vgl. auch Schröder 91[18].

2) Synode III von Tours (a. 567), c. 7. Maassen 124. Vgl. die vorausgehende Anmerkung. Hinschius IV, 837. Siehe auch oben S. 25.

Feiertagen gewiesen, wenngleich sonst ein Teil derselben in den Oratorien der Grundherren, in den Kirchen der Klöster und in auf dem Lande befindlichen Kapellen dem Gottesdienste und der Feier der Messe beiwohnen mochte. Im Zusammenhange damit haben die an den Taufkirchen befindlichen Archipresbyter ein Aufsichtsrecht über die Geistlichen gehabt, welche an den kleineren Kirchen (tituli minores) in ihrem Pfarrbezirk angestellt waren.[1]) Man sieht, die Stellung des Archipresbyters der Taufkirche in der Karolingerzeit und sein Verhältnis zu den Geistlichen an den Tituli minores im 8. und 9. Jahrhundert ist nach dieser Darstellung die konsequente Fortführung und der Abschluss der schon früher bestehenden Einrichtungen im Merovingerreich.

Eben diese Archipresbyter der Haupt- und Taufkirchen sind nun nach der vorherrschenden Meinung auch die seit der Mitte des 9. Jahrhunderts erscheinenden Dekane. Weil auf immer mehrere der ihnen bisher untergebenen Geistlichen die Pfarrrechte übergingen, so erhoben sich die alten Archipresbyter, um die frühere Stellung zu behaupten, über sie und wurden zu den Decani oder Archipresbyteri rurales.[2])

Wieder anders wurde die Genesis des Landdekanats dahin geschildert: Allmählich verschwand die Bezeichnung „archipresbyteri“ für die Leiter der Taufkirchen, weil ihre Zahl immer grösser wurde,

1) Hinschius II, 265 ff.

2) Phillips II, 116. Hefele in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon s. v. Archipresbyter. Aem. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl., besorgt von R. Dove und W. Kahl. 1886. 456 f. Dove, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts in Zeitschrift für Kirchenrecht. 1864. IV, 26. Hatch-Harnack 47 ff. Nicht entschieden Scherer I, 618 f.: »Meist waren Dekane die Rektoren der alten grossen Pfarreien und hiesen so wie diese Archipresbyter, ohne dass aber diese Bezeichnung allgemein als Amtstitel der Dekane nachweisbar wäre.« Hauck II, 657 f. will sich wohl in der intrikaten Frage nicht näher aussprechen.

da mit dem wachsenden Bedürfnis mehr Oratorien zum Rang von Pfarrkirchen erhoben wurden und oft auch die Grundherrn den von ihnen errichteten Bethäusern die Rechte von Pfarreien zu vindizieren suchten. Mit dieser Vermehrung der Parochien und Taufkirchen wurde die Stellung der früher nur vereinzelt in der Diözese befindlichen Archipresbyteri herabgedrückt und war die Notwendigkeit eines unmittelbaren Aufsichtsorganes über die Geistlichen der Taufkirchen gegeben. Die hiezu geeigneten Kleriker, die Dekane, wählte sich nunmehr der Bischof unter den Pfarrern seiner Diözese aus.[1])

Es dürfte nun gegenüber dieser, die Verhältnisse im kolossalen über das heutige Frankreich, Italien und Deutschland sich erstreckenden Karolingerreich etwas verallgemeinernden Betrachtungsweise einiges Bedenken von vornherein wohl am Platz sein. Daher soll nun auf Grund der Entwicklung der Pfarrei die des Archipresbyterats bezw. Dekanats in dieser Zeit je nach Ländern einzeln geschildert werden. Die abweichenden oder gleichen Resultate treten dann von selbst hervor.

I. Frankreich.

1) Im heutigen Frankreich hatte in der Zeit der Merovinger das Christentum zunächst in den Städten und auf dem Lande in den grösseren Ortschaften Verbreitung gefunden. In den abgelegenen Gegenden aber herrschte das Heidentum noch um so stärker, als die Wirren im königlichen Hause und dessen Kampf mit den aufstrebenden Grossen eine nachhaltige Missionsarbeit nicht gestatteten. Seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts aber, näherhin seit dem Auftreten der irischen Missionäre, allen voran St. Kolumban, kam aufs neue ein frischer Zug in die Missionsarbeit links und auch rechts des Rheines. Die Mönche gründeten zunächst Klöster und christianisierten

1) Hinschius II, 269 ff.

das umliegende Land. Von hier aus drang dann Christentum und Kultur vorwärts. Neue Ansiedlungen entstanden vor allem auf den Ländereien, welche die Könige den Klöstern, aber auch den Bischöfen und den Adeligen schenkten. Auch diese Villen erhielten Kirchen. Mit der Kirche stellte sich aber das Verlangen ein nach einem Geistlichen, näherhin nach einem Pfarrer, welcher die volle Seelsorge über die Bewohner der Ansiedlung übernehmen sollte. Und die Bischöfe kamen solchen Bitten, mochten sie nun von dem gründenden Kloster, oder dem besitzenden Herrn, der sein Eigentum in jeder Weise unabhängig sehen wollte, oder auch von den Einwohnern selber, für die der Weg zur weit entfernten Pfarrkirche zu beschwerlich war, gestellt werden, bereitwilligst entgegen und erhoben eine Menge solcher Villen zu Pfarreien. Da fielen dann das einemal die Grenzen von Villa und Pfarrei zusammen. Ein andermal wurden mehrere Ansiedlungen in eine Pfarrei zusammengefasst. Oder auch wurden Villen, die bereits viele Bewohner zählten, in mehrere Pfarreien zerschlagen. Die Bischöfe gründeten auch von sich aus Pfarreien, indem sie hiedurch dem germanischen Eigenkirchenwesen entgegentreten wollten, oder auch ihre Einkünfte zu vermehren suchten durch die Abgaben, zu welchen die neuen Pfarrer nach dem Herkommen verpflichtet wurden. So entstanden in Frankreich im 8. und 9. Jahrhundert, in der Zeit der Karolinger, eine grosse Menge von Pfarreien.[1])

Das waren nun Pfarreien im vollen Sinne des Wortes, mit genau umschriebenen Grenzen, einer bestimmten Einwohnerzahl, einem fixen Einkommen, zu welchem seit Karl d. G. besonders der Zehnten gehörte. Dem Pfarrer selber kam die volle Seelsorge und die Spendung aller Sakramente mit Ausnahme der dem Bischof vorbehaltenen Fir-

1) P. Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis aetate Carolingica. 1890. 9 sqq.; Revue historique LXI, 33 sqq.; LXIII, 1 sqq.

mung und Ordination zu. Namentlich aber hatte er ein fast unbeschränktes Taufrecht. In der Karolingerzeit hatten im heutigen Frankreich im Gegensatz zu der vorausgegangenen Periode viel mehr Kirchen das Taufrecht, waren ecclesiae baptismales.

Was nun diesen für die Entwicklung der Pfarrei überaus wichtigen Punkt betrifft, so fehlt es freilich auch in dieser Zeit innerhalb des linksrheinischen Teils des Karolingerreichs nicht an Verordnungen, welche besagen, dass die Taufe nur gespendet werden dürfe zu den herkömmlichen Zeiten, an Ostern und Pfingsten, und an bestimmten Orten: „in vicis vel ecclesiis baptismalibus atque temporibus constitutis, nisi causa aegritudinis vel certae necessitatis, sicut sacra canonum docet auctoritas, et vici auctoritatem et privilegia debita et antiqua retineant.“ [1])

Allein hierauf wurde mit vollem Rechte erwidert, dass aus diesen Kanonen nicht hervorgehe, dass die Ecclesiae baptismales nur „in vicis“ gewesen seien. [2]) Sodann besagen andere Synodalschlüsse und Urkunden ebenso entschieden, dass in „singulis parochiis“ getauft werden durfte. So namentlich die Synode von Mainz im Jahre 813: „Sacramenta itaque baptismatis volumus, ut concorditer atque uniformiter in singulis parochiis secundum Romanum ordinem inter nos celebrentur iugiterque conserventur: i. e. scrutinium ad ordinem baptismatis . . . Duo tempora i. e. Pascha et Pentecoste ad baptizandum a Romano pontifice legitima praefixa sunt . . . Non interdicta

1) Synode von Meaux-Paris (a. 845—846), c. 48. Boretius-Krause II, 410. Vgl. Synode von Paris (a. 829). L. I, c. 7. Mansi XIV, 541 sq. Ganz genaue Anweisung geben die Capitula Rodulfi, episcopi Bituricensis, n. 20: »Baptismum certis temporibus celebrari antiqui patres sanxerunt, Pascha scilicet et Pentecosten. His igitur duobus temporibus, Pascha scilicet et Pentecosten, omnes sacerdotes ex cellis ad vicos convenire debent et ibi officio sancto peracto cum summa diligentia baptizandos quoque baptizent.« Migne CXIX, 713.

2) Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 17[2]; Revue historique LXI, 30.

licentia, qua in baptismo tribuendo quolibet tempore periclitantibus subvenitur.“ [1]) Das hing aber damit zusammen, dass die Kindertaufe immer mehr zunahm, wogegen der von den Kanonen freilich immer noch befohlene Gebrauch, an Ostern und Pfingsten öffentlich und feierlich Erwachsene zu taufen mehr und mehr schwand. [2]) War aber die Spendung der Taufe einmal jeder Pfarrkirche zugestanden, so fiel doch ganz von selbst die Verpflichtung weg, zu bestimmten Zeiten dem Gottesdienst an der weit entlegenen Kirche des Archipresbyters als des angeblich immer noch allein berechtigten Spenders der Taufe beizuwohnen und dort die übrigen Sakramente zu empfangen. Die eben angezogene Synode von Châlons-sur-Marne sagt ja: „Dorthin sollen die Familien ihren Zehnten geben, wo ihre Kinder getauft werden und wo sie durch das ganze Jahr hindurch die Messe hören.“ Das war aber doch nicht die sehr oft weit entlegene Taufkirche des Archipresbyters, sondern die nähere im Orte selber, oder auf dem Herrenhof. Auch können die für das fortdauernde Taufrecht des Archipresbyters allein und die Verpflichtung der Gläubigen, seinem Gottesdienst anzuwohnen, von ihm sich die Sakramente spenden zu lassen, angezogenen Gesetze ganz wohl auch auf die einfache Pfarrkirche und den gewöhnlichen Pfarrer bezogen werden. Ja sie müssen das bisweilen geradezu. So c. 1 der oben erwähnten Synode von Nantes: „In dominicis vel festis diebus presbyteri, antequam missas celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus in ecclesia sit, qui proprio contemto presbytero ibi missam

1) c. 4. Mansi XIV, 66.

2) Synode von Châlons-sur-Marne (a. 813), c. 19: »Familiae ibi dent decimas suas, ubi infantes eorum baptizantur et ubi per totum anni circulum missas andiunt.« Mansi XIV, 97. In seinem Libellus adversus Hincmarum Laudunensem berichtet Hincmar von Rheims, dass die Taufe in der Kirche der Villa Juviniacum gespendet worden sei. Migne CXXVI, 293. Vgl. Hinschius IV, 26[5]. Funk, Kirchengeschichte[2] 167. Schanz 260.

velit audire. Quem si invenerint, statim ab ecclesia abiciant et ad suam parochiam redire compellant.“ [1]) Ebenso können die Stellen, aus welchen das Aufsichtsrecht des Archipresbyters über die in seinem Bezirk an den verschiedenen Kirchen angestellten Geistlichen, die Inhaber der Tituli minores abgeleitet wird, auch vom einfachen Pfarrer verstanden werden, der die Aufführung sämtlicher in seiner Pfarrei angestellten Geistlichen, sowohl derer an der Pfarrkirche selber, als an den kleineren Kirchen zu überwachen hat. Und das mit um so mehr Recht, wenn gerade in solchen Stellen, wo man ausdrücklich die Bezeichnung „archipresbyter“ erwartet, der Aufsehende nicht Archipresbyter, sondern eben nur Presbyter, oder auch Rektor genannt wird. So: „Ecclesiis igitur baptismalibus custodes eligantur presbyteri, in quibus non solum nomen officii, verum etiam sanctitatis cultus effulgeat. Titula quoque earundem ecclesiarum una cum rectoribus aeque sibi praepositis tanquam subiectionis ordine contenti sublimioris humiliter culmina venerentur.“ [2]) Hinkmar von Rheims endlich, durch welchen wir den besten Aufschluss über die kirchlichen Verhältnisse und Zustände im Westfrankenreich in der Mitte des 9. Jahrhunderts

1) Siehe oben S. 13[1]. Ist c. 4, C. IX, q. 2. Ganz ähnlich lautet c. 14 der Kapitel des Bischofs Theodulf von Orléans. Mansi XIII, 998. Dasselbe ist wiederholt in c. 17 der Synode von Mainz (a. 852). Boretius-Krause II, 190. Ebenso lässt sich auf den Gottesdienst der einzelnen Pfarrei beziehen L. III, c. 6 der Synode von Paris (a. 829). Mansi XIV, 597. Wenn dann Hinschius, II, 267[1], zu c. 5, Caput II, de vita et doctrina inferiorum ordinum, der Synode von Aachen (a. 836), Mansi XIV, 680, meint, dass hier die Priester der Taufkirche »also die Archipresbyteri« nach den ihnen beigelegten Funktionen gemeint seien, so ist eben das auffallend, dass nur von »presbyteri« und nicht von »archipresbyteri« die Rede ist.

2) Episcoporum ad imperatorem de rebus ecclesiasticis relatio. Post annum 821. c. 5. Boretius I, 369. »Rector ecclesiae, rectores ecclesiarum«: Capitula per se scribenda. a. 818. 819. c. 10. Boretius I, 287; Capitula legibus addenda. a. 818. 819. c. 10. Boretius I, 282.

erhalten, gedenkt der Archipresbyteri als gewöhnlicher Pfarrer so gut wie nicht mehr. Und mit Recht ist aus seinen Anweisungen an die verschiedenen Arten von Geistlichen seiner Diözese gefolgert worden, dass man bei dem Rheimser Erzbischof in den Priestern der Parochien Geistliche von derselben Stellung zu sehen habe, wie sie die früher unter dem Namen „Erzpriester“ erscheinenden Kleriker innehatten, d. h. Pfarrer. [1])

Unter diesen Umständen ist zu sagen, dass die Periode der Karolinger im Westfrankenreich, dem heutigen Frankreich, die Grosspfarrei des merovingischen Archipresbyters aufgelöst hat. An deren Stelle schuf sie die Pfarrei im heutigen Sinne, die lokal zwar kleiner war, deren Inhaber aber im wesentlichen gleiche Rechte hatte, wie der frühere Archipresbyter der Grosspfarrei. Klar ist dabei freilich das, dass solche Entwicklung nicht mit einem Schlage und nicht an allen Orten zugleich, sondern nach und nach sich vollzog, in einem Prozess, dessen Stadien sich nicht mehr im einzelnen und einzelnsten verfolgen und notieren lassen. Da und dort auch werden die alten Archipresbyter bemüht gewesen sein, sich noch fernerhin in ihrer früheren Stellung zu erhalten.

2) Wo nun so viele neue Pfarreien gegründet wurden, war ohne weiteres die Notwendigkeit gegeben, die bereits vorhandenen bischöflichen Aufsichtsorgane zu verstärken und überdies neue einzuführen. So erstanden die früher in der orientalischen Kirche vorhandenen, dann aber abgegangenen Chorbischöfe jetzt aufs neue in der fränkischen Kirche und zwar zunächst in den Missionsgebieten des hl. Bonifatius, von wo aus sie sich in das westliche Frankenreich verbreiteten. [2]) Eben-

1) So Hinschius II, 269 f. Über die Anweisungen siehe unten S. 55[1].

2) Jaffé-Ewald n. 2277. Epistola Bonifatii ad Pippinum a. 753/54 in Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. 1864 sq. Monumenta Moguntiaca, n. 85, p. 232. Gesta episcoporum Virdunensium (c. a. 770), c. 13. Mon. Germ. SS. IV, 44.

damals wurden auch, da der bisherige bischöfliche Archidiakon, der in der Regel nur einer war, seiner Aufgabe nicht mehr gerecht werden konnte, mehrere Archidiakone in der Diözese aufgestellt und ihnen wohl auch bald bestimmte Sprengel zugewiesen.[1]) Im Zusammenhang damit entstanden aber auch als weitere und zwar ganz neuartige bischöfliche Aufsichtsorgane die Decani oder Archipresbyteri rurales, mit einem vom Bischof ihnen zugewiesenen Bezirk, dem Dekanat.

Es sollte nun alsbald in die Erörterung der Frage nach der Entstehung dieser Landdekane oder Archipresbyteri rurales im Westfrankenreich im 9. Jahrhundert als einem von den früheren Landarchipresbytern wesentlich verschiedenen Institut eingetreten werden. Allein die Beantwortung dieser bisher keineswegs einstimmig gelösten Frage dürfte dadurch erleichtert werden, dass zuerst der Geschäftskreis dieser Dekane umschrieben wird.

a) Zu diesem Geschäftskreis gehörte aber vor allem die jährliche Visitation des Dekanats. Dabei hatten sie zu achten auf die rechtmässige Ordination und Anstellung der in ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen, auf den Vollzug der gottesdienstlichen Funktionen,

1) Dass in der Merovingerzeit in der Regel nur ein Archidiakon in der Diözese war: Löning II, 336[4]. Dahn, Bd. VII, Abt. 3, S. 269, lässt die Frage unentschieden. Entschieden spricht sich Schröder, 56, für mehrere Archidiakone schon in dieser Zeit aus. Dass bereits Hadrian I im Jahre 773 die Einteilung der Diözese Strassburg in sieben Archidiakonate durch den Bischof Heddo bestätigt habe ist apokryph. Jaffé-Ewald n. 2401. Bestimmt aber erscheinen mehrere Archidiakone in einer Diözese auf der Synode von Châlons-sur-Marne (a. 813), c. 15. Mansi XIV, 96. Daselbst ist auch schon die Rede von Archidiakonatssprengeln, von »parochiae« der Archidiakonen. Vgl. auch Synode von Paris (a. 829). L. I, c. 25. Mansi XIV, 555. Hincmari capitula archidiaconibus presbyteris data (a. 877), c. 2. Migne CXXV, 801. Der Ausdruck »archidiaconatus« ist der karolingischen Zeit noch fremd. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte[2]. III (1883), 431[4].

Predigt und Messe, auf die Spendung der Sakramente, namentlich der Taufe und der Sterbsakramente, und auf die unentgeltliche Vornahme des Begräbnisses. Weiterhin hatte der Dekan zu untersuchen den Zustand der Kirchengeräte, Kirchengewänder und der Kirchengebäude selber, den Stand des Kirchenvermögens, die Entrichtung und Verwendung des Kirchenzehntens, die Armenpflege und die Pfarrschule. Endlich wurde der Untersuchung unterzogen das Einkommen, der Vermögenserwerb und die Vermögensverhältnisse der Geistlichen, namentlich aber deren ganze Lebenshaltung und Lebensführung und hier selbst nicht am wenigsten der Verkehr mit der Frauenwelt. Soweit ein Visitationsrecht der Dekane in den Klöstern bestand, d. h. soweit diese nicht etwa ein Exemtionsprivileg hiegegen besassen, hatte der Visitator sein Augenmerk namentlich darauf zu richten, ob die Klosterinsassen auch den nötigen Lebensunterhalt bekamen. Das Resultat aber der Visitation war je auf den 1. Juli an den Bischof einzuberichten.[1])

1) So in der Erzdiözese Rheims: Hincmari, archiepiscopi Rhemensis, capitula presbyteris data (anno 852). Migne CXXV, 773 sqq.; Capitula, quibus de rebus magistri et decani singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debeant, mit der Einleitung: »Haec omni anno investiganda sunt a magistris et decanis presbyteris per singulas matrices ecclesias et per capellas parochiae nostrae et nobis Calendis Juliis renuntianda. Similiter etiam investigandum et renuntiandum est nobis, qualiter observentur et custodiantur illa, quae capitulatim observanda presbyteris dedimus.« Ibid. 777 sqq.; Capitula anno XII episcopatus superaddita. Ibid. 793 sqq.; Capitula in synodo Rhemis data (anno 874). Ibid. 795 sqq. Capitula archidiaconibus presbyteris data. Ibid. 799 sqq.; Collectio de ecclesiis et capellis. Ed. A. Gaudenzi in Bibliotheca iuridica medii aevi. Bononiae, 1892. II, 18 sqq. (Auch von W. Gundlach herausgegeben in Zeitschrift für Kirchengeschichte. 1888. X, 92 ff.). Hincmari epistolae, n. 52. Migne CXXVI, 271 sqq. Hincmari opuscula et epistolae in causa Hincmari Laudunensis. Migne CXXVI, 533. — Über die Exemtion der Klöster von der Visitation durch den Archidiakon oder Archipresbyter: Schröder 80[48]. — Ausser dieser Visitation durch den Dekan unterlag der Klerus auch einer solchen durch den Archidiakon — bei Hinkmar »magister« genannt, vgl. Schröder 37[14] — und durch den Bischof anlässlich des Sends. M. Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation. 1888. 13 ff. Schröder 82.

Einen bedeutenden Teil ihrer Dekanatsgeschäfte aber erledigten die Dekane auf der Versammlung, die sie je am ersten des Monats mit den Geistlichen ihres Sprengels abzuhalten hatten. Hier wurde nach vorausgegangener Predigt und Messe verhandelt über theologische Themate, Verwaltung des Amtes, den religiösen Zustand der Gemeinden, Anstellung von Fürbitten und Gebeten für die Obrigkeit und in allgemeinen Anliegen.[1]) Namentlich aber wurde auf diesen Kalenden die Durchführung der öffentlichen Busse überwacht. Jeder Pfarrer war verpflichtet, sobald ein öffentliches schweres Vergehen in seiner Pfarrei vorgekommen war, den Thäter zu veranlassen, sich vor dem Erzpriester und der Bezirksversammlung zur öffentlichen Busse zu stellen. Das Resultat der hier gepflogenen Beratungen wurde dann an den Bischof berichtet und der Schuldige hatte sich innerhalb von fünfzehn Tagen zur Übernahme der öffentlichen Busse beim Bischof oder seinem Vertreter, dem Archidiakon, zu melden. Zur Kontrolle wurden genaue Verzeichnisse über die öffentlichen Büsser geführt. Die Lässigkeit aber in der Anzeige wurde an den säumigen Geistlichen strenge gestraft. Ebenso überwachte die monatliche Bezirksversammlung die Leistung der öffentlichen Bussen, berichtete darüber an den Bischof und setzte diesen so in den Stand, den Zeitpunkt für die Rekonziliation festzusetzen.[2]) Zu Beginn der Quadrages und am grünen Donnerstag hatten sich dann die öffentlichen Büsser beim Bischof einzufinden: „Ubi adesse debent decani i. e. archipresbyteri parochiarum cum testibus i. e. presbyteris poenitentium, qui eorum conversationem diligenter inspicere debent.“[3]) Bezirksversammlungen unter dem Vor-

1) Hincmari capitula presbyteris data, c. 15. Migne CXXV, 777. Statuta Riculfi, Suessionensis episcopi, c. 20. Migne CXXXI, 22.

2) Hincmari capitula superaddita, c. 1. Migne CXXV, 790.

3) Regino L. I, c. 295. Wasserschleben 136. Ist c. 64, D. L. Über die falsche

sitz des Dekans fanden aber auch statt zur Abhaltung des Dritten, Siebenten, Dreissigsten und des Jahrtags für einen verstorbenen Geistlichen des Dekanats.[1]) Dass sich die Confratres zum Begräbnis eines verstorbenen Mitbruders einfinden mussten, ist bei der damaligen Sorge für die Seelenruhe eines Verstorbenen sicher.[2]) Bei allen solchen Zusammenkünften aber sollten sich die Teilnehmer aller Mummereien und Trinkgelage enthalten. Dagegen sollte die gemeinsame Mahlzeit mit Gebet eingeleitet werden.[3])

Doch nicht bloss durch Visitation und auf den Kalendarversammlungen waltete der Dekan seines Amtes. Er hatte auch die niederen Kleriker dem Bischof zur Ordination zu präsentieren.[4]) Er stellte sodann dieselben auch an.[5]) Weiterhin sollte er der Ratgeber der jüngeren und noch weniger erfahrenen Geistlichen sein.[6]) Endlich sammelte er die von den Geistlichen seines Bezirks an den Bischof zu leistenden Abgaben. Das dritte Kapitel der Synode von Toulouse (a. 844), das auch für die alsbald zu behandelnde Frage nach der Entstehung der Landdekane von Wichtigkeit ist, lautet: „Ut presbyteri, qui prope civitatem quinque miliaria commanent, per famulos suos praedictam dispensam reddi in civitate, cui iusserit civitatis

Inskription des Kanons, die denselben dem Konzil von Agde zuteilt: Wasserschleben und Friedberg a. a. O. Vgl. auch oben S. 22.

1) Hincmari capitula presbyteris data, c. 14. Migne CXXV, 776. Dass daselbst statt: tricesimam tertiam zu lesen ist: tricesimam, tertiam ist sicher.

2) Gesta Aldrici, episcopi Cennomanensis, in St. Baluzii Miscellanea op. et stud. J. D. Mansi. Lucae, 1761, sq. I, 112. Über die Echtheit dieser Gesta: J. Havet, Questions mérovingiennes in Bibliothèque de l'École des chartes. 1893. LIV, 596 sqq.

3) Statuta Riculfi, c. 20. Migne CXXXI, 22. Hincmari capitula presbyteris data, c. 14. Migne CXXV, 776. Ist. c. 8, D. XLIV mit der falschen Inskription »Ex concilio Namnetensi«. Auch fehlt »decanus« im Kanon.

4) Siehe oben S. 12 f.

5) Oben S. 39[4].

6) Karolomanni capitulare Vernense. a. 884. c. 7. Boretius-Kruse II, 371.

episcopus, faciant; qui autem longius ab urbe commanent, statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicuti constituti sunt archipresbyteri, quo similiter et eadem propinquitate caeteri presbyteri per famulos suos debitam dispensam archipresbyteris aut episcoporum ministris convehant." [1])

b) Ist dies der Geschäftskreis der Dekane, oder Archipresbyter der Karolingerzeit im Westfrankenreich, so soll jetzt die Frage nach der Entstehung des Instituts beantwortet werden.

Bereits wurde auf die beiden in dieser Frage vorhandenen Meinungen hingewiesen. Die früher herrschende und auch heute noch stark verbreitete Meinung war und ist die, dass die früheren Archipresbyter der Taufkirchen auch die seit der Mitte des 9. Jahrhunderts erscheinenden Dekane seien. Sie seien das via facti geworden, indem sie sich, um ihre frühere beherrschende Stellung zu wahren, über die immer zahlreicher werdenden Pfarrer in ihrer Nachbarschaft, die früher nur Geistliche an den den Archipresbytern unterworfenen Tituli minores gewesen, erhoben hätten.[2]) Für diese Identität werden hauptsächlich zwei Stellen angerufen. Einmal der bereits angeführte Kanon aus Regino, L. I, c. 295, mit dem Passus: „Ubi adesse debent decani i. e. archipresbyteri parochiarum." [3]) Sodann das eben ausführlich citierte dritte Kapitel der Synode von Toulouse im Jahre 844. Auch hier werde der Dekan und der Archipresbyter identifiziert.[4]) Dieser Anschauung steht gegenüber die neuere, dahingehend, dass die Dekane von den Bischöfen ernannt wurden als Aufsichtsorgane über die Geistlichen sämtlicher Pfarrkirchen eines vom Bischof abgegrenzten Bezirks,

1) Boretius-Krause II, 256. Eine Zusammenstellung der an den Bischof zu leistenden Abgaben giebt Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 91 sqq.

2) Oben S. 47.

3) Phillips II, 116[24]. Oben S. 56.

4) Richter[8] 456[2].

des Dekanats. Dabei sei keineswegs gerade der Vorstand der alten Grosspfarrei, der Archipresbyter zum Dekan gemacht worden. Vielfach hätten sich im Dekanatsbezirk oft mehrere der alten Archipresbyteri befunden.[1])

Man kann nun nicht umhin, diese letztere Meinung bezüglich des Westfrankenreichs für die richtigere anzuerkennen. Für sie spricht die dargelegte Entwicklung der Pfarrei daselbst während dieser Zeit. Hörte die Abhängigkeit der neuen Pfarreien von der Urpfarrei, der Pfarrei des merovingischen Archipresbyters auf, stellten sich die neuen Pfarrer dem alten Grosspfarrer rechtlich gleich, so ist nicht einzusehen, dass dieser sollte immer noch kraft früherer Verhältnisse, die längst verschwunden waren, über seine Nachbarn ein Übergewicht behauptet haben, wie solches in den geschilderten, von denen des früheren Archipresbyters zugleich wesentlich verschiedenen Funktionen des Dekans sich zeigt. Weiterhin geht die erstere Anschauung von der unrichtigen Voraussetzung aus, als ob die Sprengel der merovingischen Archipresbyter bereits genau gegeneinander abgegrenzt gewesen seien, so dass das ganze Land mit einem Netz von allerdings noch grossen Pfarrsprengeln, Archipresbyteraten, überspannt und dann jede kirchliche Neugestaltung, jede neue Kapelle, Kirche und Pfarrei von vornherein in einen bestimmten Bezirk, eben den eines Archipresbyters, eingewiesen gewesen sei. Allein nichts ist unrichtiger als das. In der Merovingerzeit waren die kirchlichen Genossenschaften auf dem flachen Lande noch sehr selten. Pfarreien entstanden zuerst an den alten Römerstrassen. Landeinwärts aber dehnten sich noch weite Strecken ohne jede Kirche und kirchliche Organisation, ja ohne Bevölkerung

1) So vor allem Hinschius, II, 269[4], in, Auslegung des betreffenden Kapitels von Toulouse. Oben S. 47 f.

aus.[1]) Entstand dann dort bei fortschreitender Kultivierung ein Gotteshaus, eine Pfarrei, so standen sie keineswegs allsogleich unter dem nächsten Archipresbyter und zwar deswegen nicht, weil sie sich nicht innerhalb von dessen Sprengel, der ja noch gar nicht bestimmt umschrieben war, befanden. Vielmehr auf freiem Boden entstanden, waren sie frei. Nur der Bischof hatte ihnen zu befehlen. Und diese Freiheit wurde auch mit Eifersucht zu wahren gesucht. Dies namentlich dann, wann ein Herr auf seinem Grund und Boden eine Kirche und mit Hilfe des Bischofs eine Pfarrei gegründet hatte. Ein solcher suchte jede Einmischung eines benachbarten Grosspfarrers oder Archipresbyters in seine Stiftung fern zu halten.[2]) Aus all diesen Gründen kann nicht angenommen werden, dass die ursprünglichen Archipresbyter auf Grund dieser ihrer Stellung allein zu den späteren Dekanen geworden sind, dass das Dekanat, wie es im 9. Jahrhundert in Frankreich erscheint, die geradelinige und organische Fortentwicklung des alten merovingischen Archipresbyterats ist.

Vielmehr ist dasselbe die Schöpfung des Bischofs, so gut wie Chorepiskopat und Archidiakonat. Nicht anders als der Chorbischof und der Archidiakon wird auch der Dekan vom Bischof als „minister“ aufgestellt.[3]) Der Modus aber, wie der Bischof den Dekan ernannte, ist nicht ganz sicher. Man könnte nach der einzigen Stelle, die

1) Revue historique LX, 262 sq. LXI, 32 sq.

2) Revue historique LXI, 31.

3) Synode von Aachen (a. 836), C. II, c. 4: »Episcopi ministros non sectantes avaritiam per parochias suas constituant. Comperimus quorundam episcoporum ministros i. e. chorepiscopos, archipresbyteros et archidiaconos non solum in presbyteris, sed etiam in plebibus parochiae suae avaritiam potius exercere, quam utilitati ecclesiasticae dignitatis inservire populique saluti consulere.« Mansi XIV, 680. »Interea necesse est, ut tales archidiaconi et decani ab episcopis constituantur, qui oderint avaritiam etc.« Hincmari collectio de ecclesiis et capellis. Gaudenzi II, 18. Vgl. noch Hincmari epistolae, n. 52. Migne CXXVI, 273.

hierüber einigen näheren Aufschluss giebt, meinen, dass eine Wahl etwa durch Klerus und Volk stattgefunden habe, welche dann der Bischof bestätigte. Hinkmar nämlich schreibt in den Kapiteln für die Archidiakonen: „Wenn ein Dekan in eurem Sprengel nachlässig oder unnütz oder unverbesserlich ist, oder wenn einer derselben stirbt, so wählet den Dekan nicht ohne Bedacht. Und wenn ich in der Nähe bin, dann überlasset mir die Wahl. Wenn ich aber in der Ferne bin, dann setzet einstweilen den Dekan, der gewählt wurde, ein, bis mir die Wahl mitgeteilt wird und ich sie entweder bestätige, oder umstosse.“[1]) Allein es ist, wie sicher richtig bemerkt wurde, hier nur von der interimistischen Wahl des Dekans durch den Archidiakon die Rede und es lässt sich hieraus kein Schluss machen auf den Modus, wie der Bischof unter gewöhnlichen Umständen den Dekan bestellte.[2]) Dass er ihn aber aufstellte, ist doch so gut wie sicher.

Ihren Grund nun hatte die Einführung der Dekane in der wachsenden Zahl der Pfarreien und in der Nötigung des Bischofs, seine Aufsichtsorgane zu verstärken. Es lässt sich aber auch die Ursache dafür angeben, warum die Dekane, nachdem sie einmal eingeführt waren, sich rasch im Westfrankenreich verbreiteten. Derselbe liegt in dem daselbst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts von den Bischöfen gegen die Chorbischöfe inaugurierten Kampfe. Vermöge ihres bischöflichen Ordo waren die Chorbischöfe berechtigt, alle bischöflichen

1) c. 13. Migne CXXV, 802 sq.

2) So Stutz I, 202[32] unter Bezugnahme auf Schröder, 89, gegen Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 40 sq., welcher den Dekan von der Gemeinde gewählt, vom Archidiakon bestätigt werden lässt. So auch Thomassin, P. I, l. III, c. 57, n. 15, und A. Gréa, Essai historique sur les archidiacres in Bibliothèque de l'École des chartes. 1851. Sér. 3e, t. 2e, p. 54. c. 20, D. LXIII, welcher möglicherweise noch dem 8. Jahrhundert angehört und welcher die Wahl eines neuen Archipresbyters dem Archidiakon, Klerus und Volk zuteilt, handelt nicht von der Wahl des Dekans, sondern von der des Archipresbyters im alten Sinn. Hinschius II, 269[4].

Funktionen mit Genehmigung ihres Bischofs vorzunehmen. Ihre Aufgabe war es aber auch, die Priester über ihre Amtsfunktionen zu belehren, die Disziplinargewalt über dieselben auszuüben, die kirchlichen Gebäude zu visitieren und etwaige Nachlässigkeiten der an ihnen angestellten Geistlichen zu bestrafen.[1]) Nun erhob sich aber um die Mitte des 9. Jahrhunderts aus nicht näher zu bestimmenden Gründen gegen die Chorbischöfe von seiten der westfränkischen Bischöfe, allen voran Hinkmar von Rheims, eine so heftige Opposition, dass dieselben noch im Laufe dieses Jahrhunderts daselbst so gut wie verschwanden.[2]) Der nun brach liegende Geschäftsrayon der Chorbischöfe musste jetzt anderen zugewiesen werden. Ein bedeutender Bruchteil der Arbeit ging an die Archidiakonen über, deren Zahl vermehrt wurde und die bestimmte Sprengel erhielten.[3]) Mit vielfach gleichen Funktionen wie die Archidiakonen erscheinen aber gerade um die Mitte des 9. Jahrhunderts auch die Dekane.[4]) Demnach rückten auch sie zum Teil in die durch Verdrängung der Chorbischöfe erledigte Stelle ein, namentlich da, wo der dem Archidiakon in der Regel wenigstens mangelnde priesterliche Ordo ein Thätigwerden nicht gestattete.[5]) Dieses Einrücken auf den leer ge-

1) Epistolae Bonifatii ad Pippinum a. 753/54. Jaffé, Monumenta Moguntiaca, n. 85, p. 232. De ministris Remensis ecclesiae. Migne CXXXV, 409.

2) Synode von Meaux-Paris (a. 845—846), c. 44. Boretius-Krause II, 409. Synode von Metz (a. 888), c. 8. Mansi XVIII, 80. J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reiches im 9. Jahrhundert. 1859. 21 ff. Hinschius II, 166 ff. H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. 1884. 44 ff.

3) Schröder 34 ff.

4) Der beste Beweis hiefür sind: Hincmari capitula, quibus de rebus magistri (= die Archidiakonen, vgl. oben 55[1].) et decani singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debeant, eine Anweisung also für beide zugleich.

5) Doch waren auch die Archidiakonen bisweilen Presbyter vgl. Hincmari capitula archidiaconibus presbyteris data. Hinschius II, 119. Schröder 91[17]. Oben S. 16. Dass die Sprengel der Dekane sich mit denen der Chorbischöfe deckten, ist nicht anzunehmen; eher die der Archidiakonen. Schröder 61.

wordenen Posten konnte nur durch die Bischöfe veranlasst sein, so dass im Westfrankenreich das Dekanat eine ganz selbständige Schöpfung der Bischöfe ist, nicht aber die spontane organische Fortentwicklung des alten Archipresbyterats der merovingischen Zeit.[1])

Es lässt sich aber noch ein anderer Grund für die rasche Ausbreitung der Dekane, wie im Westfrankenreich, so in den Ländern mit germanischer Bevölkerung überhaupt anführen. Derselbe liegt jedoch nicht auf seiten der Bischöfe, wie der vorangegangene, sondern auf seiten der Geistlichkeit. Eigentümlich war und ist den germanischen Völkern der Trieb nach Einigung und Abschluss in kleineren Kreisen innerhalb des Staatsganzen zu Genossenschaften, Korporationen, Innungen, Gilden u. s. w.[2]) Diese Neigung wurde durch das Christentum noch gesteigert, da nach seiner Lehre der eine des anderen Bruder ist und ihn leiblich und geistig unterstützen soll. Demgemäss entstanden auch bei den neubekehrten germanischen Völkerschaften eine Reihe religiöser Gesellschaften und Bruderschaften, namentlich die sogenannten Gebetsverbrüderungen.[3]) Vereinszweck aber war Stiftung von Messen, Schenkungen an Kirchen, Gebet für geistliche und weltliche Obrigkeit, Almosengeben und andere fromme Handlungen. Eine der Hauptpflichten sodann war die Sorge für das Begräbnis und das Seelenheil verstorbener Mitglieder. Von Zeit zu Zeit aber versammelten sich die Glieder solcher geistlicher Gilden, wobei dann Gastmahle und

1) Daran kann die Stelle bei Regino: »decani i. e. archipresbyteri parochiarum« nicht ändern — oben S. 56, 58 —, umsoweniger als Regino doch speziell Trierer Verhältnisse im Auge hat. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon s. v. Regino. Sie kommt unten, wo von den Verhältnissen in Deutschland gehandelt wird, nochmal zur Sprache.

2) O. Giercke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Erster Band. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868. 3.

3) A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters. 1890. 1 ff.

Schmausereien bis zu dem Grade stattfanden, dass dieselben von diesen Convivia auch den Namen erhielten und dass durch gesetzliche Verbote gegen Exzesse dabei eingeschritten werden musste.[1])

Am besten nun gediehen solche geistliche Verbrüderungen, wenn sie sich an einen bereits vorhandenen Organismus anlehnen konnten, wofür sie dann ihrerseits, wie zum Entgelt, zu dessen Wachstum und Verbreitung beitrugen. So wurden Gebetsvereine von den auf Landes- Provinzial- und Diözesansynoden versammelten Bischöfen, Äbten und Geistlichen abgeschlossen.[2]) Ganz von selber aber entstand solche Verbrüderung unter den Geistlichen eines Dekanats. Und thatsächlich ist das, was wir über die monatlichen und andere Versammlungen des Dekanatsklerus wissen derart, dass dieselben ganz und gar als Versammlungen von Gebetsverbrüderungen erscheinen. Hier wie dort Beschlussfassung über für die geistliche und weltliche Obrigkeit anzustellende Gebete. Hier wie dort die peinlichste Sorgfalt für das Begräbnis verstorbener Mitglieder, die reichlichsten Gebete für deren Seelenruhe. Hier wie dort aber auch das gemeinsame Mahl und die Neigung zu Exzessen.[3]) So hat sich das Streben der Geistlichkeit der germanischen Länder, sich in kleineren Kreisen und zwar, entsprechend dem geistlichen Charakter derselben, zu Gebetsverbrüderungen zusammenzuschliessen, mit der vom Bischof veranstalteten Schöpfung von Dekanaten ganz natürlicher Weise verbunden und zu deren rascher Entwicklung und Verbreitung beigetragen.

1) Giercke I, 228 f. Ebner 82 ff.

2) Ebner 49 ff.

3) Siehe oben S. 56 f. Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 72. K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 1891. I, 2 f., 7 f. Von dem Gebrauch der Dekanatsgeistlichen, monatlich an den Kalenden sich zusammenzufinden, stammen die späteren sogenannten Kalande, geistliche Gilden, an denen aber auch Laien teilnahmen. Giercke I, 238 f. Hegel I, 8.

Neben diesen Gründen, welche das Dekanat thatsächlich geschaffen und verbreitet haben, ist man versucht, noch an einige andere zu denken. Vor allem möchte man in dem Landdekanat eine Nachbildung des Klosterdekanats sehen. Nach der Regel des hl. Benedikt nämlich beaufsichtigten in den grösseren klösterlichen Genossenschaften „Dekane“ die Disziplin innerhalb einzelner Abteilungen unter den Mönchen, „Dekanien“.[1]) Diese Klosterdekanien übertrugen sich zunächst auf die Dom- und Kollegiatkapitel. Diese nämlich waren durch die Einführung der Vita canonica so klösterlich gestaltet, dass wenn auch die Regel Chrodegangs und des Amalarius den Dekan noch nicht kannten, dieser doch von selbst in den Kapiteln aufkommen musste. Dies um so mehr, als die Dekanie noch in den Klöstern der Karolingerzeit bestand.[2]) Thatsächlich erscheint denn auch seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in einzelnen Dom- und Kollegiatkapiteln als Aufseher über die rechte Feier des Gottesdienstes und die Beobachtung der disziplinären Vorschriften der Dekan.[3]) Um eben diese Zeit kommen aber auch die Landdekane auf als Vorstände der zerstreut wohnenden Pfarrer und Landgeistlichen, welche ebenfalls die Besorgung des Gottesdienstes und die Beobachtung der vorgeschriebenen Disziplin zu überwachen hatten. Da legt sich nun sicher der Gedanke sehr nahe, dass dieselbe Strömung, welche den Dekan aus dem Kloster in das Domkapitel hineintrug, dieses Institut auch dem Landklerus einbrachte, der ja auch so viel als möglich gemeinsam leben sollte. Hatte doch Karl d. G. verordnet, dass

1) c. 21. E. Wölfflin, Benedicti regula monachorum. 1895. 42.

2) Duplex legationis edictum. a. 789. m. Martio 23. c. 5. Boretius I, 63. Synode von Mainz (a. 813), c. 11. Mansi XIV, 68. Capitulare monasticum. a. 813. Jul. 10. c. 55, 62. Boretius I, 347.

3) Oben S. 14 ff.

alle Kleriker entweder Mönche oder Kanoniker sein sollten.[1] Freilich musste, da das gemeinsame Leben der Geistlichen auf dem Lande nur unvollkommen durchzuführen war, auch die Dekanie unter denselben eine besondere Gestalt annehmen. Einen quellenmässigen Beleg für diese Zusammenhänge hat man zwar nicht. Sicher aber ist jedenfalls soviel, dass die Bischöfe, als sie an Stelle der abgehenden Chorbischöfe einen ganz neuen Aufsichtsbeamten über den Landklerus schufen, diesem eben den Namen gaben, welchen die Aufseher im Kloster und in den Kapiteln hatten, nämlich den des Dekans.[2]

Andere erklären die Entstehung des Landdekanats daraus, dass je zehn Pfarreien zu einem Sprengel vereinigt worden seien. Einen Beleg hiefür aber ersehen sie in der Vorschrift, dass aus acht oder zehn Pfarrern einer am grünen Donnerstag den neugeweihten Chrisam beim Bischof holen musste.[3] Wie aber hieraus die Befugnisse, welche der Dekan hatte, entstanden sein sollten, ist unerfindlich.

Ebenso ist wohl auch abzuweisen die Anschauung, dass Name

1) Admonitio generalis. a. 789. m. Martio 23. c. 73, 77. Boretius I, 60.

2) Undenkbar ist es, dass die Dekane sollten ihren Namen erhalten haben durch Übertragung der gleichen Bezeichnung aus dem römischen Militärwesen, oder aus der in Konstantinopel bestehenden Organisation für das Begräbnis der Toten. Du Cange-Favre, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis s. v. decanus. Dictionary of christian antiquities s. h. v. Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer, hgg. von F. X. Kraus. 1882 f. s. h. v. — Frühere Erwähnungen von Dekanen im Säkularklerus sind nicht stichhaltig. So auf dem 5. und 6. Konzil von Toledo (a. 636 und 646). Mansi X, 657, 771. Dansey I, 6.

3) Capitulare ecclesiasticum. a. 818. 819. c. 18. Boretius I, 278. Capitula Rodulfi, episcopi Bituricensis, n. 14. Migne CXIX, 710. F. J. Bodmann, Rheingauische Altertümer. 1819. 852. A. J. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. 1825 f. Bd. I, T. 1, S. 519. F. H. Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 1852 f. I. 119. Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln, neu bearb. von A. Mooren. 1892 f. I, 42. Hinschius, II, 270[17], zieht die Möglichkeit dieser Herkunft des Namens Dekan nicht in Abrede.

und Amt der Dekane aus einer Anlehnung an die dem deutschen Rechte eigenen Dekane als die Vorstände der Bauernschaften oder Marken entstanden seien.[1] Dazu war dieses letztere Amt zu unbedeutend und zu unbestimmt.[2]

Noch weniger berechtigt wäre die Ableitung des Dekanats von den im 9. Jahrhundert erscheinenden Sendzeugen, jenen wahrhaftigen und gottesfürchtigen Leuten, die in jeder Pfarrei dazu aufgestellt wurden, um die Sonntagsfeier der einzelnen Gemeindeangehörigen zu überwachen und Vergehen hierin dem Pfarrer zur Anzeige zu bringen und die ebenfalls „decani" hiessen.[3]

Vielleicht will gegen diese Darstellung der Entstehung des Dekanats in Frankreich noch eingewendet werden, dass die Dekane doch nichts anderes waren, als die alten Archipresbyteri, wie sie auch bisweilen noch so genannt würden.[4] Aber diese Bezeichnung ist auch daraus erklärlich, dass die Stellung der Dekane mit jener der Archipres-

1) Scherer I, 618[94].

2) Bei den Westgothen war der Dekan Führer einer kleinen Truppe von etwa 10 Mann. Dahn, Die Könige der Germanen. Sechster Band: Die Verfassung der Westgothen[2]. 1885. 209. Bei den Franken verstand man unter einem Dekan einen Verwalter oder Aufseher auf den Gütern der Krone, der Kirche, oder weltlicher Grosser. Dahn, Die Könige der Germanen. Siebenter Band: Die Franken unter den Merovingen. Zweite Abteilung. 1894. 136. Vgl. auch Waitz[2] III, 405, IV (1885), 145 f. J. F. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte[6]. 1892. 25[8]. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte[2]. 1894. II, 125. R. Schöder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[2]. 1894. 36[12], 153.

3) Regino L. II, c. 5, n. 69. Wasserschleben 215. Als Beleg für diese Praxis führt Regino c. 395 als einen Kanon einer Synode von Rouen an, die nach gewöhnlicher Annahme im Jahre 650 gehalten worden sein soll. Mansi X, 1199 sqq. Sie gehört aber eher, namentlich wegen des bereits vollständig ausgebildeten Sendgerichts dem 9. Jahrhundert an. Hefele[2] III, 96 f.

4) Hincmar gebraucht einmal noch diese Bezeichnung: »Ministros vero i. e. archipresbyteros et archidiaconos«. Epistolae, n. 52. Migne CXXVI, 273.

byter der merovingischen Zeit immerhin grosse Ähnlichkeit hatte. Sodann auch daraus, dass man doch wohl anfänglich die Dekane wird hauptsächlich aus der Zahl der früheren Archipresbyter genommen haben.[1])

c) Das so entstandene Dekanat war ein Amt, nicht etwa nur ein Mandat des Bischofs. Einmal Dekan geworden, konnte der Betreffende im einzelnen Fall, wofern derselbe nur innerhalb des vom Bischof bleibend umschriebenen Geschäftskreises lag, ganz selbständig vorgehen. Wie andere kirchliche Beamte jener Zeit wird auch der Dekan als minister, seine Stellung als ministerium bezeichnet.[2]) Das ist aber gleichbedeutend mit officium.[3]) Seines Amtes konnte der Dekan durch den Archidiakon entsetzt werden, wenn er sich als nachlässig, unbrauchbar, oder unverbesserlich erwies, aber sicherlich nur mit Zustimmung des Bischofs.[4])

Als Renumeration für seine Dienstleistungen hatte derselbe von den Geistlichen seines Bezirks gewisse Bezüge, namentlich bei den Visitationen anzusprechen. Aber wie andere kirchliche Beamte der karolingischen Zeit, ja die Bischöfe selbst in schnöder Habsucht sich vielfach Bedrückungen und Erpressungen an den ihnen untergebenen

1) Scherer I, 618 f. E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[4]. 1895. 170, meint, dass die Dekane jedesmal zugleich Archipresbyter gewesen seien, sagt aber auch abschwächend an anderer Stelle, dass die Dekane gewöhnlich aus den Archipresbytern, deren oft mehrere im Dekanate waren, entnommen wurden. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3] s. v. Archipresbyter. — Am Ende der Karolingerzeit dürfte auch bereits der Name „christianitas“ für den Dekanatsbezirk gebraucht worden sein. Constitutiones Gualteri, archiepiscopi Sennonensis, c. 13. J. Harduin, Acta conciliorum. Parisiis, 1714 sq. T. VI, p. 1, 559.

2) Synode von Aachen (a. 836), C. II, c. 4. Oben S. 60[3]. Hincmari epistolae, n. 52. Migne CXXVI, 273. Schröder 91 ff.

3) Vgl. oben S. 26, 46.

4) Hincmari capitula archidiaconibus data, c. 13. Migne CCXXV, 802 sq. Oben S. 61.

Klerikern und Laien zu schulden kommen liessen, so auch die Dekane. Beweis dessen sind die vielen hiegegen erlassenen kirchlichen Bestimmungen.[1])

II. Italien.

Anders als in Frankreich entwickelte sich die Pfarrei und das Archipresbyterat von Anfang an und auch während der Karolingerzeit in Italien. Dort waren seit der Freigebung des Christentums die Diözesen der Bischöfe so zahlreich geworden, dass dieselben bei ihrem geringen Umfang ohne ausserordentliche Mühe von der Kathedrale aus pastoriert werden konnten. Daher gab es nur wenige Landpfarreien. Demgemäss konnte sich dort auch das germanische Eigenkirchenwesen nicht so entwickeln, wie im eigentlichen Frankenreich. Und wenn je Eigenkirchen auf den Gütern der longobardischen Herrn entstanden, so vermehrten sie nur die Zahl der kleineren Titelkirchen innerhalb der Pfarrsprengel. Höchst selten aber konnte eine Eigenkirche Tauf- oder Pfarrkirche werden.[2])

Aber gefehlt haben deswegen in Italien die in der Gewalt des Bischofs stehenden Tauf- oder Pfarrkirchen doch nicht. Sie wurden dort vorzugsweise „plebes“ genannt.[3]) An ihrer Spitze stand der

1) Synode von Paris (a. 829), c. 25 und Aachen (a. 836), C. II, c. 4. Oben S. 60[3]. Synode von Toulouse (a. 844), c. 3. Boretius-Krause II, 256. Synode von Meaux-Paris (a. 845—846), c. 45. Boretius-Krause II, 409. Synode von Pistres (a. 869), c. 9. Boretius-Krause II, 335. Hincmari collectio de ecclesiis et capellis. Ed. Gaudenzi II, 18. Hincmari epistolae, n. 52. Migne CXXVI, 273.

2) Stutz I, 41 ff., 52, 61 ff., 112 ff., 131 ff. Hinschius II, 265.

3) Iudicium Leonis papae IV et Ludovici II imperatoris, a. 853—855, in L. A. Muratori, Antiquitates Italicae. Mediolani, 1738 sq. VI, 392. Caroli II capitulare Papiense. a. 876. Feb. c. 7. Boretius-Krause II, 102. Auf die allgemeinere Bedeutung von »plebes« macht Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 7 sq., aufmerksam gegenüber der bisherigen Meinung, dass damit spezifisch nur der Bezirk des Erzpriesters = Dekan bezeichnet worden sei.

Pfarrer, der gewöhnlich presbyter, sacerdos, rector heisst.[1]) Unter ihm diente eine Anzahl von Klerikern an der Pfarrkirche (ecclesia maior) selber und an den innerhalb der Pfarrei befindlichen kleineren Kirchen und Kapellen, namentlich solchen auf den Höfen der Grundherrn (tituli minores).[2]) Unter diesen Umständen ergab sich für den Inhaber der Pfarrei, plebes, von selbst auch die Bezeichnung Archipresbyter.[3])

An der Kirche des Archipresbyters nun musste die Taufe empfangen werden. Dort hatten die Landbewohner, wenn sie auch in den näher liegenden kleineren Kirchen und Kapellen für gewöhnlich dem Gottesdienste beiwohnen konnten, doch zu bestimmten Zeiten, namentlich an den höheren Festtagen zu erscheinen.[4]) Der Archipresbyter hatte sodann, wie bereits bemerkt, nach c. 6 der Synode von Pavia (a. 850) in Unterordnung unter den Bischof das Busswesen innerhalb seiner Pfarrei zu leiten und zu überwachen.[5]) Die gleiche Synode weist dem Archipresbyter wie die ganze Seelsorge über seine Pfarrkinder, so

1) Boretius I, 195, c. 4; I, 200, c. 2; I, 327, c. 8; I, 328 pr.; I, 332, c. 4; I, 373, c. 8. Boretius-Krause II, 64, c. 9; II, 81, c. 3; II, 102, c. 7; II 118, c. 6.

2) Hlotharii capitulare Papiense. a. 832. Feb. c. 1. Boretius-Krause II, 60. Capitula episcoporum Papiae edita. a. 845—850. c. 3. Boretius-Krause II, 81.

3) Iudicium Leonis IV etc. bei Muratori VI, 392. Synodus Papiensis (a. 850), c. 6, 13. Boretius-Krause II, 118, 120.

4) Capitula episcoporum Papiae edita. a. 845—850. c. 3. Boretius-Krause II, 81. Caroli II capitulare Papiense. a. 876. c. 7. Boretius-Krause II, 102. Hinschius II, 267[2].

5) »Sollicite procurent episcopi, quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbyterorum gerat; oportet enim, ut plebium archipresbyteri per singulas villas unumquemque patrem familias conveniant, quatenus tam ipsi, quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice poeniteant; qui vero occulte deliquerunt, illis confiteantur, quos episcopi et plebium archipresbyteri idoneos ad secretiora vulnera mentium medicos elegerint.« Boretius-Krause II, 118. Oben S. 10.

auch die Aufsicht über die in seiner Pfarrei befindlichen Kleriker zu. Es möge wegen der Wichtigkeit des Wortlautes der betreffenden Verordnung zur genauen Feststellung der Qualität des italienischen Archipresbyterats dieser im Kontext stehen. „Propter assiduam erga populum Dei curam singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant et qua unusquisque industria divinum opus exerceat episcopo suo renuntient. Nec obtendat episcopus non egere plebem archipresbytero, quod ipse eam per se gubernare valeat; quia etsi valde idoneus est, decet tamen, ut partiatur onera sua et, sicut ipse matrici praeest, ita archipresbyteri praesint plebeis, ut in nullo titubet ecclesiastica sollicitudo. Cuncta tamen ad episcopum referant nec aliquid contra eius decretum ordinare praesumant.“[1])

Nach diesen Nachrichten über den Archipresbyter in Italien während der Zeit der Karolinger war derselbe nichts anderes, als der Pfarrer, näherhin der Grosspfarrer, wie ihn die merovingische Periode für Frankreich aufweist. Er steht als solcher an der Spitze seiner Pfarrkirche und des an ihr befindlichen Klerus, wie er auch Vorstand etwaiger noch in seinem Pfarrsprengel befindlicher Kirchen und Kapellen und an ihnen angestellter Geistlicher ist. Die Geistlichen der Pfarrei hatten das Recht, sich ihren Pfarrrektor selbst zu wählen und das Volk gab nachträglich seine Zustimmung dazu.[2]) Die Entscheidung lag aber jedenfalls beim Bischof.

Vollständig unbegründet also wäre es, wollte man in dem ita-

1) c. 13. Boretius-Krause II, 120. Ebenso c. 12 in Lamberti capitulare Ravennas. a. 898. Ibid. 110.

2) Capitula episcoporum Papiae edita. a. 845—850. c. 4, 5. Boretius-Krause II, 81 sq. Vgl. c. 20, D. LXIII. Hinschius II, 269[4]. Oben S. 61[2].

lienischen Archipresbyter dieser Zeit einen Aufsichtsbeamten sehen, welcher mehrere plebes oder Pfarreien zu überwachen hatte, so wie der Dekan in Frankreich, wollte man also auch für Italien schon in der Zeit der Karolinger die Existenz von Landdekanen statuieren.[1]) Wo die Bischöfe, wie c. 13 der Synode von Pavia im Jahre 850 und c. 12 des Capitulare Lamberts im Jahre 898 beweisen, kaum die direkte Seelsorge über etwaige in ihrer Diözese liegende Landpfarreien abgeben wollten, da war bei den ohnedies kleinen italienischen Diözesen doch die Einschiebung eines Mittelgliedes zwischen dem Bischof und den nicht zahlreichen Pfarrern, in Gestalt des Dekans, wie er bereits im Westfrankenreich bestand, und die Schaffung von zwischen der Diözese und der Pfarrei stehenden Bezirken, den Dekanaten, noch eine Unmöglichkeit. Handelt also c. 13 von Pavia und c. 12 von Ravenna nur von dem Archipresbyter als Pfarrer, so hat dasselbe in späterer, den Verhältnissen entsprechender Umdeutung als auf den Archipresbyter ruralis d. h. den Dekan gehend im Corpus iuris canonici Aufnahme gefunden.[2]) Dass nämlich c. 4 in diesem Sinn in die Dekretalen Gregors IX aufgenommen wurde, zeigt das Summarium, welches den Archipresbyter ruralis dem Archipresbyter civitatensis entgegensetzt, wie auch andere doktrinäre Auslassungen.[3])

1) So neuerdings Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne. 1892. 437[1], unter Bezugnahme auf den Erlass von Ravenna (synode de 904, art. 12. ?). Im Sinne des Textes aber: Thomassin P. II, l. III, c. 76, n. 3. Muratori VI, 413 sq. Neller 291 sq. Binterim I, 1, 521. Phillips II, 115 f. Hinschius II, 269[4]. Hatch-Harnack 49 ff. Schröder 57 f. Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 7.

2) c. 4, X. de officio archipresbyteri I, 24.

3) Die Glosse bemerkt in Auseinandersetzung des Casus: »Sicut matrici ecclesiae praeest episcopas, ita plebibus archipresbyter.« Und der Hostiensis fasst den Archipresbyter des C. 4 als Visitator ebenso, wie es der Archidiakon ist. »Propter assiduam.«

III. Deutschland.

Wieder anders als in Frankreich und in Italien entwickelte sich das Archipresbyterat in Deutschland.[1]) Leider erhält man hierüber durch einen zeitgenössischen Autor nicht ebenso gute Aufschlüsse, wie sie Hinkmar für Frankreich bietet.

1) Viel langsamer als in Frankreich vollzog sich in Deutschland die Entstehung der Pfarreien. Zunächst waren es die Klöster, welche sogenannte Zellen errichteten, bestehend aus von den Missionsmönchen gebauten Holzhütten mit einem einfachen Holzkirchlein dabei. Ausser von den Mönchen wurden solche Zellen aber auch von Weltpriestern errichtet, welche dann nach dem Beispiel der Mönche für die umliegenden Bewohner Predigt und Gottesdienst hielten.[2]) Ebenso erbauten die Grundherrn auf ihren Besitzungen Kirchen und Kapellen und liessen in ihnen Gottesdienst für sich, ihre Angehörigen und Leibeigenen durch einen Priester halten, welcher entweder ein Verwandter von ihnen war, oder der ursprünglich unfrei gewesen, den dann aber der Herr zum Zweck der Ordination freigelassen hatte.[3])

1) Gemeint ist Deutschland im heutigen Sinn. Man ist zwar geneigt, seine links des Rheines liegenden Teile in Bezug auf Kultur und Christentum eher mit Gallien (Frankreich) zu verbinden, so dass die dortige kirchliche Entwicklung auch als für Trier, Mainz, Köln, Strassburg, Speyer und Worms zutreffend erachtet wird. Aber die Völkerwanderung hat in diesen Gebieten doch stärker als im engeren Gallien die Kultur und das Christentum verwischt, so dass sie auch in dieser Hinsicht besser zu dem rechtsrheinischen Deutschland gerechnet werden. Historische Zeitschrift von Sybel. 1877. XXXVIII, 105.

2) H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1863 f. Nr. 20, 49, 117, 222, 279, 280, 311, 362, 405, 406, 470, 474, 537. A. Lamey, Codex principis olim abbatiae Laureshamensis diplomaticus. Mannheim, 1768. Nr. 2416. F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus. 1883 f. I, 99. Stutz I, 166 ff.

3) Wartmann Nr. 66, 68, 108, 127, 186, 215, 479. Lamey Nr. 2012, 2337, 2347, 2496, 3213, 3216, 3220, 3240, 3274, 3292, 3460, 3478, 3506, 3529, 3560, 3597, 3638; in Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 2 (1895), S. 65 ff., Nr. 4,

Endlich entstanden Kirchen durch ganz Ostfranken hin namentlich auf den Gütern der Merovingerkönige.[1]) Alle diese Eigenkirchen standen unter der Aufsicht des Bischofs, der dafür zu sorgen hatte, dass die Kirche und das bei ihr befindliche Vermögen in voller Integrität bestehen blieben und dass der mit seiner Einwilligung daselbst angestellte Geistliche nicht zu unpassenden Dienstleistungen von seinem Herrn verwendet wurde. Auch war dieser Geistliche dem Bischof für seine ganze Amtsführung verantwortlich.[2])

Nun ist die Frage, wie viele unter diesen Kirchen das Recht zur Spendung der Taufe hatten, also eigentliche Pfarrkirchen waren. Nach der ganzen Entwicklung konnte nur an jener Kirche die Taufe gespendet werden, in welcher der Bischof einen Taufbrunnen errichtet hatte; also vor allem nur an den bischöflichen Kirchen.[3]) Da aber bei dem Zustande, in welchem sich die Kirche in den salischen, alamannischen und den übrigen deutschen Gebieten zur Zeit der Merovinger befand, ohne die Mitwirkung der Grundherrn das Christentum

37, 47, 160, 278, 281, 285, 305, 339, 355, 376, 385, 412, 429, 447, 454, 466. E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. 1850. 4, 3; in Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 2, S. 236, Nr. 4. H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. 1860 f. Nr. 58, 59, 71, 83, 94, 105. Baumann 99 f. Stutz I, 134 ff.

1) Wartmann Nr. 591, 667. Beyer Nr. 61, 72, 77, 93, 104, 115. Stutz I, 153 ff. Eine Vorstellung von der grossen Zahl der Kirchen auf königlichem Boden erhält man, wenn man bedenkt, dass Karlmann dem neugestifteten Bistum Würzburg fünfundzwanzig Eigenkirchen schenkte, welchen Ludwig d. F. noch weitere vierzehn zufügte. Stutz I, 157 f. In Rätien waren zur Zeit Karls d. G. unter zweihundertdreissig Kirchen nur etwa dreissig bischöflich, die anderen königlich. Stutz I, 159 f. Ebenso interessante Aufschlüsse für die Kirchengründungen auf den königlichen Gütern in Alamannien giebt G. Bossert in Württembergische Kirchengeschichte. 1893. 14 ff.

2) Stutz I, 223 ff., 248 ff., 273 ff.

3) Concilium Vernense (a. 755), c. 7. Boretius I, 34. Statuta Rhispacensia, Frisingensia, Salisburgensia. a. 799/800. c. 32. Boretius I, 229.

nicht festen Fuss fassen konnte, so mussten die Bischöfe das Taufrecht auch an Eigenkirchen überlassen. Thatsächlich finden sich auch ecclesiae baptismales in den Händen der Könige, Klöster und Grundherren.[1]) Aber viele Taufkirchen gab es unter den Eigenkirchen nicht. Eine ecclesia maior nur befand sich unter sechsunddreissig Kirchen und drei Kapellen, welche im Jahre 810 dem Kloster St. Germain bei Paris gehörten.[2]) Das vom Jahr 850 ungefähr stammende Urbar der Abtei des hl. Remigius zu Rheims erwähnt dreizehn Kirchen und drei Bethäuser. Darunter war sicher nur eine ecclesia baptismalis.[3]) Selbst unter den dreissig bischöflichen Kirchen Rätiens waren nur sechs Taufkirchen.[4]) Im heutigen württembergischen Oberschwaben sind bis zum Ende der Karolingerzeit etwa zehn Kirchen und Kapellen urkundlich bekannt.[5]) Darunter werden drei ausdrücklich als ecclesiae publicae, als basilicae populares bezeichnet.[6]) An diesen Kirchen nun wurde, wie ihr

1) Stutz I, 194.

2) Stutz I, 180.

3) Stutz I, 181.

4) Stutz I, 161.

5) K. J. Hefele, Geschichte der Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland, besonders in Württemberg. 1837. 380 ff. Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte. 1841 f. 367 f. Württembergische Kirchengeschichte 51. Abgesehen muss dabei werden von jenen Urpfarreien, deren Existenz Bossert aus den Martins- Michaelis- und Stephanuskirchen u. s. w. erschlossen hat. A. a. O. 15 ff. Denn näheres über ihre Qualität als Taufkirchen ist immerhin nicht zu eruieren.

6) Acta in uf Huvon (Leutkirch im Allgäu, welches ursprünglich Ufhova hiess) ad publicam ecclesiam, praesentibus istis: Signum Hucboldi presbyteri et advocati sui Nandgeri. qui hoc fecerunt. Sign. Gisalheri archipresbyteri.« a. 860. Wartmann Nr. 470. »Ad Heistinkirchen (Haisterkirch, Oberamts Waldsee) est basilica popularis cum decima.« C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses. 1842. P. 256; in Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 2, S. 280, Nr. 29. »Ad Loufheim est curtis deserta . . . basilica popularis cum decima.. Ad illam pertinet huoba et dimidia et capellae devastatae.« Traditiones Wizenburgenses P. 259; in Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 2, S. 282, Nr. 32. Die Zeit, aus welcher diese beiden letzteren

Name besagt, zweimal jährlich die Taufe an den herkömmlichen Terminen gespendet. Dorthin musste also das christliche Volk der Umgegend wenigstens an den Hauptfesten zum Besuch des Gottesdienstes kommen. Dorthin, als an die Pfarrkirche, war auch nach der gesetzlichen Einführung des Zehnten dieser zu entrichten.[1])

Aber auch in Deutschland mehrte sich, wenn immerhin viel langsamer als in Frankreich, noch im Laufe des 9. Jahrhunderts die Zahl der Pfarreien. An diese Entwicklung, die eine ganz naturgemässe war, begünstigenden Momenten hat es nicht gefehlt. Vor allem trug dazu bei die Erweiterung des Taufrechts bei der immer gewöhnlicher werdenden Kindertaufe.[2]) Sodann zwang das Zehntrecht zunächst zur genauen Umschreibung und Begrenzung der bereits vorhandenen Pfarreien. „Ut terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas recipiat“ lautet ein Gesetz aus der Zeit Karls d. G.[3]) Bald aber gewannen, wie die von Ludwig d. F. nach längerer Beratung mit den geistlichen und weltlichen Grossen auf dem Reichstag zu Aachen im Januar 819 erlassenen Kapitel beweisen, auch neue Kirchen das Recht, Zehnten zu erheben. „Sancitum est de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.“[4]) Weil aber das Zehntrecht bisher ein Charakteri-

Angaben stammen, ist die nach der Verwüstung (»deserta, devastatae«) durch die Ungarn. Württembergische Geschichtsquellen II, 266 f. Noch der Liber marcarum, entstanden 1360 bis 1370, nennt als Filialien von Laupheim: Afstetten, Baltringen und Schafhusen d. i. Achstetten, Baltringen und Grossschaffhausen. Freiburger Diözesanarchiv. 1870. V, 108. Noch sei aus dem Jahre 912 beigefügt: ». . . . et (in) pago Para curtem unam Oberendorf (Oberndorf a. N.) vocatam cum ecclesia baptismali.« Wartmann N. 767.

1) Capitularia ecclesiastica ad Salz data. a. 803—804. c. 2. Boretius I, 49. Synode von Mainz (a. 813), c. 41. Mansi XIV, 74.

2) Siehe oben S. 51 und Hauck II, 657.

3) Capitularia ecclesiastica. a. 810—813. c. 10. Boretius I, 178.

4) c. 12. Boretius-Krause II, 277.

stikum der Pfarrkirchen gewesen war, so rückten diese Kirchen in die Reihe der alten Ecclesiae baptismales ein.[1]) Nicht am wenigsten endlich trug zur Vermehrung der Pfarrkirchen der Umstand bei, dass sie ursprünglich sehr spärlich waren, dass sie daher weit auseinander lagen und dass die dorthin Eingepfarrten ihren Verpflichtungen nur mit Mühe nachkommen konnten. Die Last musste aber um so drückender werden, je mehr die Zahl der Pfarrkinder wuchs. Daher verordnete denn auch am Ende der Karolingerzeit noch die Synode von Tribur (a. 895), dass der Zehnten, wie anderer Besitz den alten Kirchen verbleiben solle. Wenn daher jemand in der Nähe einer alten Kirche einen Neubruch anlege, so solle der Zehnten an die alte Kirche gegeben werden. Wenn aber jemand im Walde, oder in der Einöde, in einer Entfernung von vier oder fünf oder noch mehr Meilen eine Rodung anlege, daselbst mit Erlaubnis des Bischofs eine Kirche baue und sie weihen lasse, so möge er einen zum Gottesdienst geeigneten und eifrigen Priester an ihr anstellen und dann ohne Schädigung der bischöflichen Rechte an sie den Zehnten zahlen.[2]) Da nun aber das Zehntrecht nur den Pfarrkirchen zukam, so erschienen diese neuen Kirchen leichtlich auch als Pfarrkirchen und das um so mehr, als bei der weiten Entfernung bis zur alten Pfarrkirche pfarrliche Befugnisse für den dort angestellten Presbyter im Interesse der

1) Die Bedeutung des Zehntrechts für die Entwicklung des Parochialsystems heben namentlich Hatch-Harnack 47 ff., Hauck II, 658 und Stutz I, 240 ff. hervor. Andererseits bemerkt Stutz, I, 258[72], doch wieder, dass seitdem mehr und namentlich auch grundherrliche Kirchen das Zehntrecht hatten, der Begriff Zehntkirche und Taufkirche nicht mehr zusammenfielen, dass es vielmehr von jetzt ab ecclesiae decimatae tantum gab.

2) c. 14. Boretius-Krause II, 221. Beispiele alter Pfarreien, welche einen Umfang von bis zu vier Quadratmeilen hatten, bei K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1886 f. I, 250 ff.

umwohnenden Gläubigen geradezu notwendig waren. Damit war die von einem Teil der Bischöfe unterstützte, von einem anderen, an den bisherigen Zuständen hängenden Teil derselben aber verurteilte Dismembration der alten Mutterkirchen: ecclesiae baptismales, publicae, populares eingeleitet.[1] Die Bewegung zog dann, ohne dass sich die Entwicklung im einzelnen genau verfolgen lässt, immer weitere Kreise.[2] Denn auch von den neuen Pfarrkirchen lösten sich wieder neue ab, so dass Mutterkirchen erster, zweiter, dritter Ordnung entstanden. Oftmals aber blieb als Zeichen der früheren Zusammengehörigkeit bezw. Einheit ein so oder anders geartetes Verhältnis zwischen der Ecclesia matrix und der Ecclesia filia. Bisweilen mussten die Angehörigen der neuen Pfarrkirche in der Mutterkirche sich immer noch die Taufe spenden lassen.[3] Oder hatte die alte Kirche über die von ihr abgetrennten einen Zehnt- oder Sendbann.[4] Oder auch besass der Pfarrer der Urkirche das Besetzungsrecht über die abgezweigten Kirchen.[5] Oder endlich bestand für eine Reihe von Töchterkirchen die Verpflichtung, in einer, grossen, gemeinsamen Prozession jährlich einmal bei der Mutterkirche zu erscheinen.[6]

1) Stutz I, 280 ff.

2) Hauck II, 658.

3) So mehrere Pfarreien in der Umgebung von Bernkastel. Neller 292.

4) So Eltvill im oberen, Östrich im mittleren Rheingau. Bodmann, 828, 835, 852.

5) Der Pfarrrektor von Mellrichstadt hatte das Besetzungsrecht über acht Filialkirchen. G. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. 1854. 387.

6) Lamprecht I, 252 f. Vgl.: G. L. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. 167 ff.; ders. Geschichte der Markverfassung in Deutschland. 1856. 194 ff.; ders. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 1865. 110 ff.

2) An der Spitze dieser ursprünglichen Taufkirchen nun stand ein Archipresbyter.[1] Zu seinen Amtsbefugnissen gehörte vor allem die Spendung der feierlichen Taufe. Noch im Anfang des 11. Jahrhunderts wird dieses Recht des Archipresbyters hervorgehoben und als ein lästiges für die darauf Verpflichteten beklagt.[2] Dazu kam die Aufsicht über die Geschäftsführung und den Wandel der Kleriker, die an den Tituli minores innerhalb des Bereichs der Taufkirche angestellt waren.[3] Zu diesem Zweck bestanden bereits auch in Deutschland die Versammlungen der Geistlichen an den Kalenden unter Leitung des Archipresbyters. Aufschluss hierüber giebt die Lebensbeschreibung des hl. Ulrich von Augsburg (924—973), die von einem jüngeren Zeitgenossen, dem Priester Gerhard, verfasst ist und die Kalendarversammlungen bereits als ein altes Herkommen bezeichnet, so dass man wohl berechtigt sein dürfte, ihre Anfänge noch in die Zeit der Karolinger hinaufzudatieren. Nach ihr mussten die unter dem Archipresbyter stehenden Geistlichen am ersten Tag des Monats gemäss dem Brauch ihrer Vorgänger an festgesetzten Orten sich zusammenfinden, den gebräuchlichen Gottesdienst halten und über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen. Der Bischof selber liess sich dann auf Ver-

1) So erscheint ein Archipresbyter Gisalher im Jahre 860, der ohne Zweifel seinen Sitz an der Ecclesia publica zu »uf Huvon« (Leutkirch) hatte. Oben S. 75[6]. Zur Zeit des Bischofs Hitto von Freising (811—835) werden die übrigens auch als Mitglieder des Freisinger Domklerus beglaubigten Magistri Johann und Heribert in Schliersee als Archipresbyter bezeichnet. Arch. f. kath. Kirchenrecht. 1890. LXIII, 13.

2) »Invidi monachis nunc temporis episcopi vix nobis et nostris halitum relinquentes . . . ministros odii et invidiae holophernicos adsciscunt archipresbyteros, qui animas hominum carissime appretiatas vendant, feminas nudatas aquis immergi impudicis oculis curiosi perspiciant, aut grandi se pretio redimere cogant.« Ekkehardi (IV) casus s. Galli, c. 14. Mon. Germ. SS. II, 136. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter[6]. 1893 f. I, 268, 394.

3) Statuta Rhispacensia, Frisingensia, Salisburgensia. a. 799. 800. c. 38. Boretius I, 230.

sammlungen des Klerus, die vom Send über die Laien getrennt waren, von dem Archipresbyter und Dekan und den hervorragendsten Geistlichen („archipresbyteros et decanos et optimos, quos inter eos invenire potuit, caute interrogavit") Bericht über Amtsführung und Wandel des Klerus des betreffenden Bezirks erstatten.[1]) Nicht weniger umfassend war das Aufsichtsrecht des Archipresbyters über den Wandel der Laien. Auch in Deutschland kam ihm, wie seinem Amtsgenossen in Italien und dem Dekan in Frankreich, die Leitung des Busswesens in Unterordnung unter den Bischof in der bereits ausgeführten Weise zu.[2]) Damit zusammenhängend funktionierte der Archipresbyter auch als stellvertretender Sendrichter für seinen Bischof und hatte als solcher im Verein mit dem Grafen besonders an der Ausrottung heidnischer Überreste zu arbeiten.[3]) Dementsprechend überwachte er auch die Durchführung und Leistung der im Send auferlegten öffentlichen Kirchenbussen.[4]) Wie weit ihm noch andere, später erwiesenermassen ihm zukommende Rechte zustanden, wie die Zustimmung zur Erbauung und Konsekration von Kirchen innerhalb seines Rayons, zur Entlassung von Kapellen aus dem bisherigen Pfarrverband, die Übertragung der Cura temporalium et spiritualium an die Geistlichkeit seines Sprengels, soweit nicht grundherrliche Rechte dazwischentraten, dafür lassen sich in dieser Periode noch keine Anhaltspunkte finden.[5])

1) Vita s. Udalrici, c. 6. Mon. Germ. SS. IV, 395. Wattenbach[6] I, 400.

2) Oben S. 56, 70.

3) Statuta Rhispacensia, c. 15. Boretius I, 228. Dove, Das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden in Zeitschrift für Kirchenrecht. 1864. IV, 161. Urkunde für Konstanz vom Jahre 874 bei T. Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae. St. Blasien, 1791 sq. t. I, p. 392. Ekkehardi IV casus s. Galli, c. 14. Mon. Germ. SS. II, 136.

4) Dove, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts in Zeitschrift für Kirchenrecht. 1865. V, 34.

5) Schröder 49 ff. Dass der Archipresbyter in Italien ein Anstellungsrecht der Kleriker an den Tituli minores hatte, beweist ein Diplom Ludwigs d. F. vom Jahre 826 in Muratori VI 414. Hinschius II, 269[1]. Vgl. oben S. 39[4]. — Inwieweit Archipresbyter an Mutterkirchen zweiter und dritter Ordnung ähnliche Rechte gewannen, wie sie der Vorstand der ältesten Taufkirche hatte, ist für die karolingische Zeit nicht zu sagen.

Nun erhebt sich die Frage, ob es in Deutschland in der Karolingerzeit etwa auch schon Dekane gab wie in Frankreich d. h. vom Bischof ernannte Aufsichtsorgane über die Geistlichen sämtlicher Kirchen innerhalb eines von ihm abgegrenzten Bezirks, des Dekanats. Allein nach dem was über die Archipresbyter der Taufkirchen zu sagen war, kann man das nur verneinen. Diese Archipresbyteri waren kraft ihrer Stellung die geborenen Aufseher über die Geistlichen an den zu ihrer Taufkirche gehörigen Gotteshäusern, von denen noch keines Pfarrkirche im eigentlichen Sinne war. Sodann war das Ereignis, welches in Frankreich ganz besonders zur Einführung der mehreren Archidiakone und der Dekane als bischöflicher Aufsichtsorgane geführt hatte, nämlich der Untergang der Chorbischöfe in Deutschland noch nicht eingetreten.[1]) Hier vielmehr waren diese im 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts noch sehr verbreitet und verschwanden erst allmählig im weiteren Verlaufe des letzteren Jahrhunderts.[2]) Daher bedurfte man in Deutschland in der Karolingerzeit noch keiner neuen Aufsichtsorgane an Stelle der abgegangenen Chorbischöfe, keiner Vermehrung der Archidiakone, noch der Einführung der Dekane. Thatsächlich findet sich auch letzterer Ausdruck nur zweimal in Deutschland angehörigen Quellen der Karolingerzeit und zwar in einer Weise, dass man wohl ersieht, wie das Dekanat hier eine noch unbekannte, oder jedenfalls erst leise vordringende Einrichtung war.[3])

1) Oben S. 62.

2) Schröder 42. Rhabanus Maurus verfasste zu Gunsten der Chorbischöfe einen Traktat. Migne CX, 1195 sqq.

3) Bei Regino L. I, c. 295: ».... decani i. e. archipresbyteri parochiarum.« Was-

Demgemäss zerfielen die deutschen Diözesen dieser Zeit in eine Reihe von in langem, geschichtlichem Prozess um die uralten Taufkirchen entstandenen kirchlichen Bezirken, die wohl noch nicht ganz streng gegen einander abgegrenzt waren. Von einer durch den Bischof vorgenommenen Einteilung in Archidiakonate und Dekanate wie in Frankreich kann für Deutschland in der Karolingerzeit noch keine Rede sein.[1]) Die innerhalb dieses Gebietes befindlichen Pfarreien waren noch die Grosspfarreien der merovingischen Zeit.

§ 4.

Das Verhältnis der Archipresbyterats- und Dekanatssprengel zu den politischen Distrikten.

Zum Abschluss ist noch auf die viel verhandelte, bis zur Stunde aber keineswegs gelöste, sehr schwierige und daher wenig lockende

serschleben 136. Oben S. 22[1], 56, 58, 63[1]. Vita Udalrici, c. 6. Oben S. 80. Allein bei Regino wird der Dekan als der Vorstand einer Pfarrei bezeichnet. Es ist also nicht die Rede vom eigentlichen Dekan, wie auch Hinschius, II, 271[3], bemerkt. Und in der Vita Udalrici stehen die Dekane noch hinter den Archipresbytern zurück. Sie sind also jedenfalls eine erst aufkommende Institution. Demgemäss sieht Scherer, I, 618[94], wohl nicht zutreffend einen Dekan in dem c. 38 der Statuta Rhispacensia erwähnten Archipresbyter. Oben S. 79[3]. Auch Hinschius, II, 271[4] und Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht V, 3, erachten ohne genügenden Grund die von Ekkehard, oben S. 79[2], erwähnten Archipresbyter für Dekane. Deren Vorrecht besteht nach Ekkehard in der feierlichen Taufe. Das war aber nie ein Vorrecht der Dekane. Diese kamen dann erst auf, als viele Pfarrer bereits das volle Taufrecht besassen.

1) So möchte Baumann die Einteilung der Diözese Konstanz in Dekanate in den Jahren 786—789 erfolgt sein lassen. Eben zu gleicher Zeit auch sei die der Diözese Augsburg erfolgt. Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. 1879. 30. Geschichte des Allgäus I, 102 f. Die eine zum Beweis angeführte Thatsache mag wie immer zu erklären sein. Aber eine so frühe Einteilung in Landkapitel ist nach dem Geschilderten ein Ding der Unmöglichkeit.

Frage einzugehen, wie sich im Merovinger- und Karolingerreich die kirchliche Einteilung zu der politischen verhielt, näherhin wie sich der Bezirk des Archipresbyters und des in Frankreich seit Mitte des 9. Jahrhunderts vorhandenen Dekans zum Gau, oder dessen Unterabteilung, der Centene, verhalten habe.

Was nun das Verhältnis des Sprengels des Archipresbyters als Vorstands der Taufkirche zu einer korrespondierenden politischen Territorialgliederung betrifft, so fehlt es nicht an Stimmen, welche den Bezirk der Ecclesia baptismalis mit dem Gau, oder der Grafschaft sich decken lassen. Begründet wird das näherhin so: Es hätten schon die heidnischen Gaubewohner an ihrem politischen und gerichtlichen Versammlungsort eine Kultstätte gehabt. Als sie nun christlich geworden, sei an Stelle des heidnischen Heiligtums notwendig eine christliche Kirche entstanden, die auf dem gemeinsamen, öffentlichen Grund und Boden der Gaugenossen stehend, allen anderen im Gau befindlichen Kirchen gegenüber ein besonderes Ansehen besessen habe, die Tauf- und Seelsorgekirche des Gaues gewesen sei.[1]) Ferner wird verwiesen auf die in der ganzen karolingischen Gesetzgebung hervortretende Harmonie im Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, näherhin zwischen dem Gaugrafen einerseits, dem Bischof, Archidiakon und Archipresbyter andererseits. Da müssten denn auch die kirchlichen und staatlichen Sprengel korrespondiert haben, der des Grafen oder der Gau und seine etwaigen Unterabteilungen mit dem Bistum, Archidiakonat und Archipresbyterat bezw. Dekanat.[2])

Allein dagegen wurde zunächst mit Recht bemerkt, dass die Anlage

1) Landau 367 ff. Baumann, Geschichte des Allgäus I, 101 f.

2) H. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. 1875 f. I, XXXV ff. Unter den Franzosen vertritt den Zusammenhang zwischen der Paroisse primitive und dem Pagus M. Longnon. Revue historique LXI, 13.

einer Kirche, die Einpfarrung der benachbarten Dörfer keineswegs streng von der politischen Einteilung abhängig war, sondern vielfach durch ganz zufällige Umstände, etwa eine Stiftung, bestimmt wurde.[1]) Weiterhin wurde gesagt, dass aus dem durch die karolingischen Gesetze geforderten Zusammenwirken der kirchlichen und staatlichen Beamten noch keineswegs die Kongruenz ihrer Sprengel folge. Das dürfte man dann etwa annehmen, wenn die karolingische Gesetzgebung zugleich die politischen und kirchlichen Distrikte geschaffen hätte. Nun aber wurden die kirchlichen Sprengel vielfach erst eingerichtet, als in der Gaueinteilung selbst schon die ursprüngliche Regelmässigkeit durchbrochen, durch Teilungen der Gaue deren alter Zustand bereits wesentlich verändert war. So besteht bei der Annahme der Kongruenz zwischen dem Archipresbyteratssprengel und dem Gau immer wieder die Frage, welche Art von Gau gemeint sei.[2])

Darauf wird nun zu näherer Bestimmung geantwortet, dass der Sprengel des Archipresbyters bezw. Dekans mit dem Untergau (pagus minor), oder der Hundertschaft, oder der Centene zusammengefallen sei.[3]) Man beruft sich hiefür hauptsächlich auf eine Äusserung bei

---

1) F. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860. 81. Namentlich konnte die ursprüngliche Taufkirche durch Missionierung an einem ganz anderen Orte als etwa an der Mallstätte des Gaues entstehen.

2) Waitz^{2} III, 438. Über den Gau der Merovingerzeit: Waitz^{3} II, 1 (1882), 406 ff. Über den Gau der Karolingerzeit: Waitz^{2} III, 378 ff.; V (1893), 191 ff. Vgl. ferner: Schulte^{6} 92 f.; Brunner^{2} II, 143 ff.; Schröder^{2} 120 f. In Gallien zersplitterten sich die grossen Gaue, die mit der römischen Civitas identisch waren und sich mit der Diözese deckten, seit Ende des 6. Jahrhunderts in kleine Gaue, Untergaue, welche der Centene, Hundertschaft entsprachen und das Gebiet eines Grafen waren. R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871. 201 ff.

3) Sohm 203. Lamprecht I, 238 ff., namentlich 249 ff. Fustel de Coulanges 437^{1}. K. Müller, Kirchengeschichte^{1}. 1892. I, 309. Dabei setzen Sohm und Fustel de Coulanges freilich unrichtigerweise Archipresbyterat und Dekanat

Walahfried Strabo in seinem bereits erwähnten Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum: „Centenarii, qui et centuriones vel vicarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, conferri queunt.“ [1]) Aber mit Recht ist hiegegen eingewendet worden, dass man hier mehr als eine Analogie nicht habe.[2]) Viel gewichtiger dagegen ist der erbrachte Nachweis im einzelnen, dass im Westfrankenreich und auf dem linken Ufer des Rheins eine Reihe von Archipresbyteraten bezw. Dekanaten sich mit den Centenen deckt.[3])

Dieser Nachweis dürfte sich durch einige, bisher nicht beachtete Stellen aus merovingischen Synodalschlüssen verstärken lassen. Die Synode von Auxerre (c. a. 573—603) gebietet, dass die Gläubigen ihre Kinder sollten nicht in einem anderen Gau taufen lassen.[4]) Also fielen Gau und Taufbezirk zusammen. Berechtigter ordentlicher Spender der Taufe aber war damals nur der Archipresbyter.[5]) Also stand der Archipresbyteralbezirk mit dem Gau in Kongruenz. Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass auch mehrere Archipresbyter

---

als von anfang an identisch. Über die Centene oder Hundertschaft: Waitz II^{3}, 1, 398 ff.; III^{2}, 391 ff.; V^{2}, 197; Schulte^{6} 115 f.; Brunner^{2} II, 174 ff.; Schröder^{2} 121 ff.

1) c. 32. Boretius-Krause II, 515.

2) Waitz^{2} III, 436 ff. Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis 7 sq.; Revue historique LXI, 12 sq.

3) Sohm 203. Lamprecht I, 238 ff.; namentlich 249 ff. Freilich fehlt es auch hiegegen nicht an scharfem Widerspruch: Löning II, 347^{2}. Imbart de la Tour meint geradezu, dass die Centene eine Nachbildung der alten Pfarrei sei. Revue historique LXI. 13. Ein Parallelismus wäre auch so gegeben, nur wäre das Verhältnis umgekehrt. Dahn, Bd. VII, Abt. 3, S. 267, sagt, dass man über das Verhältnis von Pfarrei und Gau nichts wisse.

4) c. 18. Maassen 181.

5) Oben S. 37 f.

innerhalb des Gaues gewesen sein könnten, deren Taufbefugnis dann eben durch die Gaugrenzen nach aussenhin gegen die Archipresbyter eines anderen Gaues abgegrenzt wurde.[1]) Immerhin steht so ein teilweises Zusammenfallen des kirchlichen und staatlichen Bezirkes fest. Noch sicherer aber wird diese Kongruenz des Gaues und Archipresbyteratssprengels durch das Folgende gestellt. Das zwischen 627 und 630 unter dem Bischof Sonnatius von Rheims gehaltene Konzil verordnet, dass über die Schliessung incestuoser Ehen der Bischof in seiner Diözese, der Presbyter aber im Gau zu wachen und dem König und dem Richter Anzeige hievon zu machen habe. Hier erscheint der Presbyter bezw. der Archipresbyter — dass dieser gemeint ist, ergiebt sich aus c. 44 der Synode von Auxerre[3]) — ebenso als Aufseher innerhalb des Gaues, wie der Bischof in der Diözese. Demgemäss ist die alte Meinung, dass wenigstens in Frankreich der Bezirk des Archipresbyters sich in der Regel mit dem Pagus minor, dem Untergau, der Centene, oder Hundertschaft deckte, wohl annehmbar.

Doch ist damit nicht gesagt, dass es anderwärts nicht auch anders sein konnte, dass sich der Bezirk des Archipresbyters nicht etwa auch über einen ganzen, grossen Gau erstreckte. So werden durch ein Capitulare Pippins für Italien c. a. 790 die Gaubewohner („pagenses“) aufgefordert, ihren Verpflichtungen gegen die Ecclesia baptismalis nachzukommen.[4]) Eine dem 9. Jahrhundert angehörige Formula Sangallensis für einen

1) Dass in der Diözese Auxerre im Jahre 670 sechsundzwanzig Pfarreien in den Händen von Archipresbytern waren, dass die Diözese aber nur einen (Gross-)Gau umfasste: Revue historique LXI, 26[3]. Siehe oben S. 33, 84[2].

2) ». . . episcopi seu presbyteri, in quorum diocesi vel pago actum fuerit . . .« c. 8. Maassen 204.

3) Oben S. 42 f.

4) c. 2. Boretius I, 200.

Brief des Bischofs an einen Presbyter zeigt den Eingang: „Providentia divina N. ecclesiae ill. episcopus N. archipresbytero pagi ill. salutem.“[1]) Und die Sprengel jener Archipresbyter, welche an den erwähnten Ecclesiae, oder Basilicae publicae (populares) Oberschwabens inmitten von Gauen den Bewohnern der Umgegend die Taufe zu spenden hatten, erstreckten sich wohl über den ganzen Gau.[2])

Doch gab es in Frankreich um die Mitte des 9. Jahrhunderts bereits auch Dekanate und Dekane unter den ihnen vorgesetzten Archidiakonen und innerhalb der sie umschliessenden Archidiakonate. Da erhebt sich die Frage, wie sich diese Dekanate und Archidiakonate zu den vorhandenen politischen Einteilungen verhielten, um freilich ebenso verschieden beantwortet zu werden, wie die über die Archipresbyterate. Die einen bejahen die Kongruenz zwischen Dekanat bezw. Archidiakonat und Gau. Die anderen verneinen dieselbe.[3]) Hier ist nun nicht anders zu einem entschiedenen Resultat zu kommen, als durch möglichst genaue Umschreibung der Gaue und

1) Zeumer S. 416, Nr. 31. Viel richtiger als Löning II, 347[2] wertet Imbart de la Tour die Formel in Revue historique LXI, 26.

2) Oben S. 75[6], 79[1]. So lag Leutkirch inmitten des Nibelgaus, Haisterkirch inmitten des Haistergaus, Laupheim fast inmitten des Rammachgaus. Baumann, Die Gaugrafschaften 37, 60, 67. Württembergische Kirchengeschichte 66.

3) Für die Kongruenz ist Sohm 203, wo auch die einschlägige französische Litteratur angegeben ist; auch Schröder 62 ff. Gegen dieselbe Löning II, 347[2]. — Dass die Frage für Deutschland ebenso kontrovers ist, ergiebt sich aus dem Verzeichnis der einschlägigen Litteratur bei Scherer I, 605[41]. Unter neueren Forschern erklärt F. Makower, Die Verfassung der Kirche von England. 1894. 342[2], dass dort die Dekanate sich zum grossen Teil mit den Hundertschaften decken. W. Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897. 448, zieht es in Abrede, dass sich die Diözesan- und Dekanatsgrenzen mit den Gaugrenzen identifizieren lassen, »wenn auch nicht zu leugnen ist, dass bei der kirchlichen Organisation auf die seit Jahrhunderten schon fest begründete politische Gliederung eine möglichst weit gehende Rücksicht geübt wurde.«

Dekanate bezw. Archidiakonate aus den Urkunden der Folgezeit. Immerhin aber dürfte das gewonnene Resultat, dass sich schon die Archipresbyterate in der Regel an die politische Einteilung anschlossen, ein Präjudiz bilden für die Beantwortung der weiteren Frage nach dem Verhältnis der den Archipresbyteraten folgenden Archidiakonate und Dekanate zum Gau.



